



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Strafrecht
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug

26. September 2016

Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs

EINRICHTUNGEN ERWACHSENE

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	4
B	Konzeptionelle Grundlagen	5
B1	Gesetzlicher Auftrag	5
B2	Umsetzung der Vollzugsgrundsätze.....	5
B2.1	Bedarf	5
B2.2	Trennungsbestimmungen.....	6
B2.3	Vollzugsformen	6
B2.4	Vollzugsregimes/Gruppenvollzug	8
B2.5	Tagesstruktur	10
B2.6	Einschlusszeiten	10
B2.7	Aussenkontakte und Vollzugslockerungen	11
B2.8	Standort	11
B2.9	Raumverhältnisse und Architektur.....	12
B3	Sicherheitsvorkehrungen	12
B3.1	Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadenpotenzial von Ereignissen	12
B3.2	Die drei Säulen der Sicherheit.....	13
C	Aufbauorganisation	14
C1	Organigramm.....	14
C2	Stellenbeschriebe	14
C3	Personalkategorien.....	14
C4	Funktionen und Einsatzbereiche.....	15
C5	Betreuungsverhältnis	16
C5.1	Berechnung des Personalbedarfs	17
C6	Soziale und fachliche Kompetenzen des Personals	17
D	Bauplanung	18
D1	Grobkonzept	18
D2	Raumprogramm.....	18
D2.1	Behindertengerechtes Bauen	19
D3	Sicherheits-, Betriebs- und Betreuungskonzept, inkl. Testplanung und Grobkostenschätzung	19
E/EB	Umgebung und Infrastruktur	20
E1	Offene/halboffene Vollzugseinrichtung.....	20
E2	Geschlossene Einrichtung	20
E3	Sicherheitsbereiche Arbeitsexternat / Halbgefängenschaft	23
E4	Technische und sicherheitsrelevante Einrichtungen	23
E4.1	Offene und halboffene Institutionen	23
E4.2	Geschlossene Institutionen	24
E4.3	Aufzüge.....	25
E4.4	Sicherheitstechnische Einrichtungen.....	25

EB	Infrastruktur.....	28
EB1	Sicherheit.....	28
EB2	Verwaltung.....	31
EB3	Personal.....	32
EB4	Insassenwesen.....	33
EB4.1	ärztlicher Dienst.....	34
EB4.2	Besuchswesen.....	36
EB4.3	Bildung.....	38
EB4.4	Seelsorge / Veranstaltungen.....	38
EB4.5	Sportanlagen.....	39
EB4.6	Dienstleistungen.....	40
EB5	Aufnahme / Austritt.....	41
EB6	Wohnen.....	42
EB6.1	Einzelzelle.....	43
EB6.2	Zweier- und Dreierzellen.....	44
EB6.3	Disziplinar-/Arrestzelle.....	44
EB6.4	Normalvollzug.....	45
EB6.5	Sicherheitsorientierter Spezialvollzug.....	46
EB6.6	Behandlungsorientierter Spezialvollzug.....	47
EB6.7	Arbeitsexternat/Halbgefängenschaft.....	48
EB6.8	Spazierhöfe.....	49
EB7	Arbeit.....	49
EB7.1	Produktion innerhalb der Anstalt.....	52
EB7.2	Beschäftigung innerhalb der Anstalt.....	53
EB7.3	Produktion ausserhalb der Anstalt.....	53
EB7.4	Garagenbetrieb.....	54
EB7.5	Verkaufsladen.....	54
EB8	Hauswirtschaft.....	54
EB8.1	Wäscherei / Lingérie.....	55
EB8.2	Anstaltsküche.....	56
EB8.3	Haus- und Reinigungsdienst.....	58
EB8.4	Nebenräume zur Hauswirtschaft.....	58
EB8.5	Entsorgung.....	58
EB8.6	Betriebs- und Brandschutz.....	58
EB8.7	Allgemein.....	59

A Einleitung

Die Planung und das Erstellen eines Neu- oder Umbaus einer Institution des Straf- und Massnahmenvollzugs ist eine ausserordentlich komplexe und herausfordernde Aufgabe. Bereits Jahre vor der Eröffnung der jeweiligen Institution müssen vorausschauend die richtigen Dispositionen getroffen werden.

Welche Eingewiesenen sollen mit welchen Zielen, unter welchen Rahmenbedingungen und mit welchen Mitteln beaufsichtigt, betreut und behandelt werden?

Welche gesetzlichen Grundlagen sind zwingend zu beachten? Wie muss der Vollzugsalltag aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen ausgestaltet werden? Welche Rahmenbedingungen sind geeignet, um bei den Eingewiesenen die notwendige Betreuung sicher zu stellen, das soziale Lernen zu ermöglichen, die Rückfallgefahr zu senken und allfällige physische und psychische Schäden, welche der Freiheitszug mit sich bringt, möglichst gering zu halten? Wie soll die Sicherheit von Eingewiesenen, Mitarbeitenden, Besuchenden und der Öffentlichkeit gewährleistet werden?

Wie sind die wichtigsten Bereiche Planung, Richtraumprogramm, Bau, Mitarbeitende, und Betrieb optimal zu vernetzen? Welche Investitions- und welche Betriebskosten sind zu erwarten?

Im laufenden Vollzugsbetrieb sind die geografische Umgebung, die Gebäude und die Sicherheitsanlagen, die Eingewiesenen, die Mitarbeitenden, die Ablauforganisation, die Betriebsstruktur und nicht zuletzt die Öffentlichkeit die wichtigsten Komponenten eines mehr oder weniger stabilen sozialen Systems, in dem beträchtliche Risiken innewohnen.

Ein sorgfältiger, umfassender und systematischer Planungsprozess kann sicherstellen, dass die beeinflussbaren Grössen richtig gewählt werden. Dabei hat der gesetzliche Vollzugauftrag an den Eingewiesenen stets erste Priorität einzunehmen. Der Investitionsnutzen und die Wirtschaftlichkeit sollten nicht an erster Stelle stehen und nur eine nachgeordnete Rolle spielen.

Das vorliegende Handbuch soll helfen, die oben erwähnten Fragestellungen zu beantworten. Zudem soll es den interessierten Benutzern die notwendigen Informationen und Überlegungen in verständlicher Form geben.

Details zu den Baubeiträgen des Bundes finden Sie in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und den Bemessungsrichtlinien des Bundesamts für Justiz.

Teil 1

B Konzeptionelle Grundlagen

B1 Gesetzlicher Auftrag

Der Neu- oder Umbau einer Vollzugsinstitution wird unter Berücksichtigung von konzeptionellen Grundsätzen geplant. Für die Ausgestaltung des Straf- und Massnahmenvollzugs sind neben den europäischen Vorgaben (EMRK, Strafvollzugsgrundsätze des Europarates), welche Empfehlungscharakter haben, die Vorgaben des Bundes und die entsprechenden Grundsätze des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verbindlich. Relevant sind die Artikel 74 und 75 Abschnitt 1 StGB:

Artikel 74 StGB

Die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.

Artikel 75 Abs. 1 StGB

Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung der Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Menschenwürde jeder eingewiesenen Person ist zu achten, so schlimm die jeweiligen Delikte auch sein mögen. Zudem geht aus den rechtlichen Grundsätzen hervor, dass der Freiheitsentzug bereits die vollumfängliche Strafe darstellt. Darum dürfen die Rechte der Eingewiesenen nicht über den gesetzlichen Rahmen hinaus eingeschränkt werden. Vom Grundsatz «Drinnen = Draussen» darf nur aus Ordnungs- und Sicherheitsgründen abgewichen werden.

Freiheitsentzug ist eine negative Strafe: Den Eingewiesenen wird etwas Angenehmes – die Freiheit und alles was damit verknüpft ist – weggenommen. Sie befinden sich, verglichen mit den Menschen, die ausserhalb der Vollzugsinstitution unter der gleichen Rechtsordnung leben, in einer weitreichenden Mangelsituation. Je ausgeprägter die Mängel sind, je eher versuchen sie diese Mängel mit illegalen Mitteln zu beheben. Bei der Anwendung illegaler Mittel sind die physisch und psychisch starken Eingewiesenen gegenüber den Schwächeren im Vorteil. Deshalb sind die mit dem Freiheitsentzug einher gehenden Einschränkungen auf ein Minimum zu beschränken und die Anwendung illegaler Mittel nach Möglichkeit zu unterbinden.

B2 Umsetzung der Vollzugsgrundsätze

Aus der praktischen Erfahrung sind nachfolgende Rahmenbedingungen geeignet, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen:

B2.1 Bedarf

Bei der Planung eines Neu- oder Umbauvorhabens einer Vollzugseinrichtung muss der Bedarf genau geklärt werden. Hierzu dienen die Berichte der gesamtschweizerischen Arbeitsgruppe Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug der KKJPD (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren), welche den nationalen Bedarf an Haftplätzen regelmässig ermittelt. Bei der Bedarfserhebung sollte somit die Entwicklung der letzten Jahre

sowie mögliche Tendenzen mitberücksichtigt werden. Ebenso soll die Planung den Interessen der jeweiligen Kantone und Konkordate entsprechen.

B2.2 Trennungsbestimmungen

Justiz- und Massnahmenvollzugsanstalten sind für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständig. Sie haben deshalb zwingend, unabhängig von der Einweisungsdauer, alle entsprechenden Bestimmungen des StGB vollumfänglich zu erfüllen.

Werden in einer Einrichtung verschiedene Kategorien von Eingewiesenen untergebracht, so ist die Trennung von Männern und Frauen, Erwachsenen und Jugendlichen, von Haftarten sowie Arbeitsexternat von der Halbgefängenschaft zu beachten. Eingewiesene im ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmenvollzug sind zwingend getrennt unterzubringen.

B2.3 Vollzugsformen

▪ Vollzugseinrichtung für kurze Freiheitsstrafen

Bezirks-, Regional-, Amts-, Zentral- und Kantonalgefängnissen dienen in der Regel dem Vollzug von Untersuchungshaft und kurzen Freiheitsstrafen.

▪ Offene und halboffene Vollzugsanstalt

Hierbei handelt es sich um Institutionen ohne oder mit geringer Aussensicherung und Gebäudeeinschlussmöglichkeit bei Nacht. Einzelne Institutionen verfügen über eine geschlossene Abteilung.

Offene Institutionen haben die Aufgabe, Eingewiesene, welche nicht als gemein- und/oder fluchtgefährlich gelten, mit einem breiten Fächer von resozialisierungsfördernden Angeboten und Massnahmen über längere Zeit unterzubringen und auf eine Rückkehr in die Freiheit vorzubereiten. Dazu sind beispielsweise ihre Gewerbe und Ausbildungsbetriebe erstklassig und hochtechnisiert ausgebaut. Offene Institutionen sind von ihren betrieblichen Strukturen her geeignet, gelerntes zu erproben und die Absprachefähigkeit zu beweisen. Es bestehen den Umständen entsprechend normale Lebensumstände und somit die notwendigen Freiräume, um sich zu verändern, auch Fehler zu machen und sich schliesslich zu bewähren. Die Eingewiesenen werden weniger durch elektronische und mechanische Sicherheitseinrichtungen, sondern vielmehr durch agogisch und therapeutisch gestaltete Arbeitsbeziehungen sowie durch den eigenen Willen an der Flucht gehindert. Zudem sind diese Institutionen gemäss ihrer Funktion innerhalb des Stufenvollzugs geradezu darauf angewiesen, die Eingewiesenen über längere Zeit behalten zu können, bevor sie entlassen oder ins Arbeitsexternat versetzt werden.

▪ Geschlossene Vollzugsanstalt

Einrichtungen mit detektierter und mechanischer Aussensicherung und Zelleneinschluss bei Nacht. Im Innern abgestufte Sicherheit bzw. Bewegungsfreiheit der Eingewiesenen erfolgt je nach Ausprägung der Flucht- und Gemeingefährlichkeit.

Geschlossene Institutionen zielen vor allem darauf ab, Ordnung und Sicherheit zu generieren und eine Betriebskultur zu pflegen, welche das reglementierte Zusammenleben in einer geschlossenen Institution für die Eingewiesenen, aber auch für die Vollzugsmitarbeitenden erträglich macht. Die Eingewiesenen sollen sich in diesem Haftregime an ein sozial funktionierendes Zusammenleben und an einen geordneten Tagesablauf gewöhnen.

Nur Eingewiesene, welche als gemein- und/oder fluchtgefährlich gelten oder Wiederholungstäter sind, sollten deshalb in solchen Einrichtungen untergebracht werden. Mechanische und elektronische Sicherheitseinrichtungen sowie ein klares Regel- und Disziplinarsystem sollen

Fluchten verhindern und die Eingewiesenen zu einem angepassten Sozialverhalten hin entwickeln. Fortschritte im sozialen Lernen, in der Impulskontrolle und im Umgang mit persönlichen Bedürfnissen können nur bedingt und vielfach nur mit zusätzlichen therapeutischen Massnahmen erreicht werden. Die Unterscheidung zwischen Anpassung und tatsächlichen Fortschritten wird oft erst im Rahmen einer Vollzugslockerung ersichtlich.

▪ **Sonderanstalten**

- Anstalten bzw. Abteilungen für Frauen

Inhaftierte Frauen gehören zu den vulnerablen Gruppen innerhalb der Eingewiesenenpopulation. Sie erfordern demnach einen besonderen Schutz vor (weiteren) Verletzungen, Übergriffen und Abhängigkeiten. Darüber hinaus sind Unterbringung, Betreuung, Behandlung, Arbeit, Ausbildung usw. frauenspezifisch zu gestalten.

Die Orientierung des Frauenvollzugs am Straf- und Massnahmenvollzug an Männern führt generell zu einer verhältnismässig hohen Übersicherung. Nur für einige wenige Frauen sind baulich-technische Sicherheitseinrichtungen notwendig, die im Männervollzug üblicherweise zur Anwendung kommen. Deshalb genügen für den Frauenvollzug, mit Ausnahme eines kleinen geschlossenen Bereichs, die baulich-technischen Grundlagen wie sie für den offenen bzw. halboffenen Vollzug bei Männern zur Anwendung kommen. Eine gut ausgestaltete Aussensicherung dient jedoch der Fluchtverhinderung und auch dem Schutz der Frauen vor schädlichem Einfluss und Blicken Dritter.

Der Vollzugsalltag ist auf frauenspezifische Anliegen auszurichten. In denjenigen Vollzeugsanstellungen, in denen einzelne Frauenabteilungen untergebracht sind, ist auf eine strikte bauliche, organisatorische und personelle Trennung zu den männlichen Eingewiesenen zu achten.

- Geschlossene Massnahmenvollzugsanstalten

Die Sicherheitsvorkehrungen in geschlossenen Massnahmenvollzugsanstalten entsprechen den Institutionen des geschlossenen Strafvollzugs. Da sich die Eingewiesenen des Öfteren Therapien unterziehen müssen, ist darauf zu achten, dass die Institution über genügend entsprechende Räumlichkeiten verfügt. Im Gegenzug können die Arbeitsbereiche flächenmässig kleiner ausgestaltet werden als in geschlossenen Strafvollzugsanstalten.

- Offene/halboffene Massnahmenvollzugsanstalten

Offene/halboffene Massnahmenvollzugsanstalten bieten im Innern der Einrichtung einen möglichst grossen Freiraum. Tagsüber wird in der Regel auf eine Aussensicherung weitgehend verzichtet (abgesehen von Kontrollgängen des Sicherheitsdiensts). Am Abend und in der Nacht sollte die Aussensicherung jedoch einen geschlossenen Ring um das Areal bilden.

▪ **Übrige Einrichtungen**

- Arbeitsexternat

Die Institutionen für die Durchführung des Arbeitsexternats sind nur während der Nacht geschlossen. Die Bauweise entspricht dem üblichen Wohnungsbau und wird durch minimale Sicherheitsvorkehrungen (meist Etagenschliessung) ergänzt.

- Halbgefangenschaft

Die Halbgefangenschaft wird durch alternative Vollzugsformen (Electronic Monitoring) immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Oft wird die Halbgefangenschaft in Regional- oder Bezirksgefängnissen oder in Institutionen des Arbeitsexternats (unter Berücksichtigung der Trennungsvorschriften) vollzogen.

- Begleitetes Wohnen

Begleitetes Wohnen kann in einem Wohnheim, einer Mietwohnung oder auch in einem Untermietverhältnis erfolgen. Die Infrastrukturen entsprechen dem üblichen Wohnungsbau ohne spezielle Sicherheitsvorkehrungen.

B2.4 Vollzugsregimes/Gruppenvollzug

Um den unterschiedlichsten Erfordernissen bezüglich Unterbringung, Betreuung und Behandlung der Eingewiesenen gerecht werden zu können, hat die Praxis des Straf- und Massnahmenvollzugs verschiedene Vollzugsregimes entwickelt.

▪ **Normalvollzug**

Die Mehrheit der Eingewiesenen im geschlossenen wie im offenen Vollzug ist im Normalvollzug eingeteilt. Im Normalvollzug wohnen und arbeiten die Eingewiesenen in der Gruppe. Die Eingewiesenen sind in der Lage, einer Arbeit in den Gewerbe- und Versorgungsbetrieben nachzugehen. Hierzu sollten die sozialen Kompetenzen der Eingewiesenen soweit vorhanden sein, dass sie mit den Freiräumen des Normalvollzugs umgehen können. Im Normalvollzug stehen den Eingewiesenen sämtliche Angebote der Einrichtung offen.

▪ **Spezialvollzug**

Der sicherheitsorientierte Spezialvollzug umfasst die Sicherheitsabteilungen (erhöhte Sicherheit und hohe Sicherheit) und Eintrittsabteilungen im geschlossenen Vollzug sowie die geschlossenen Eintrittsabteilungen im offenen Vollzug. In diesen erfolgt die Spezialisierung aus Sicherheitsgründen.

Auf **die Eintrittsabteilungen** werden neu Eingewiesene platziert. Es geht darum, diese kennenzulernen und den individuellen Bedarf an Sicherung, Betreuung und Behandlung zu ermitteln, bevor eine definitive Platzierung innerhalb der entsprechenden Wohngruppe der Institution vorgenommen werden kann.

Bei **den Sicherheitsabteilungen** wird zwischen der Abteilung für erhöhte Sicherheit (Si 2, der Abteilung für Fluchtgefahr) und der Abteilung für hohe Sicherheit (Si 1, SA oder SITRAK, im Volksmund auch Hochsicherheit genannt) unterschieden.

Auf **der Abteilung für erhöhte Sicherheit** werden Gefangene untergebracht, welche als akut fluchtgefährlich gelten und/oder gegen Ordnung und Sicherheit im Normalvollzug verstossen haben. Die Abteilung wird in der Regel im Klein-Gruppenvollzug geführt, was bedeutet, dass nach Möglichkeit in der Gruppe gearbeitet und gegessen wird. Auch die Freizeit (Spazieren, Sport, Bildung usw.) wird in der Gruppe verbracht. Die Einquartierung erfolgt jedoch in Einzelzellen. Ausserhalb der Abteilung werden die Eingewiesenen stets von mindestens zwei Vollzugsmitarbeitenden begleitet. Gruppenrichtgrösse 6 – 8 Plätze.

Die **Abteilung für hohe Sicherheit** wird konsequent als Einzelhaft geführt. Die Eingewiesenen stellen sowohl für die Miteingewiesenen wie auch für die Mitarbeitenden eine Gefahr dar. Häufig sind entsprechende Vorfälle aktenkundig. Den Eingewiesenen steht je eine Wohn- und eine Arbeitszelle zur Verfügung. Da keine Werkzeuge abgegeben werden können, ist die Arbeitsbeschaffung aufwändig. Die Eingewiesenen verbringen in der Regel auch

ihre Freizeit alleine. Für eine Verschiebung von A nach B sind aus Sicherheitsgründen drei Vollzugsmitarbeitende nötig. Besuche finden nur hinter Trennscheibe statt. Abteilungsrichtgrösse 4 – 6 Plätze.

Der **behandlungsorientierte, beschützende Spezialvollzug** umfasst Abteilungen und Gruppen, auf welchen Eingewiesene platziert werden, die besonders behandlungsbedürftig sind und/oder vor anderen Eingewiesenen geschützt werden müssen. Beispielsweise Abteilungen für Psychischkranke, für Eingewiesene mit Suchtproblemen, für Alte und Pflegebedürftige, für Verwahrte sowie für Eingewiesene mit einer stationären therapeutischen Massnahme. Hier erfolgt die Spezialisierung aus Behandlungsgründen und zum Schutz verletzbarer Personen. Zum Schutz der Eingewiesenen finden sämtliche Aktivitäten in den Gruppenräumlichkeiten oder in reservierten Aussenräumen statt. Es sind je nach Zielgruppe Fachleute aus der Psychiatrie, der Psychologie, der Pflege, der Sozialpädagogik und der Arbeitsagogik beizuziehen. Gruppenrichtgrösse 8 – 12 Plätze.

▪ **Massnahmenvollzug**

Einzelne Institutionen nehmen ausschliesslich Eingewiesene mit therapeutischen (Art. 59 StGB) oder sichernden Massnahmen (Art. 64 StGB) im offenen und/oder im geschlossenen Vollzugsregime auf.

▪ **Gruppenvollzug**

Der Gruppenvollzug soll resozialisierungsfördernd sein und Raum für eine deliktorientierte Behandlung bieten. Diese Art der institutionellen Unterbringung erfordert genügend Mitarbeitende. Dies hängt somit vom entsprechenden Betreuungsverhältnis ab.

Die Eingewiesenen leben und arbeiten grundsätzlich in einer fest zusammengesetzten Gruppe. Die Anstaltsleitung legt die Zugangskriterien für die verschiedenen Wohn- und Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung fest. Im Arbeits- wie auch im Wohnbereich werden die Eingewiesenen von einem ebenfalls fest zusammengesetzten Mitarbeiterteam beaufsichtigt und betreut. Im Vollzugsalltag sollten sie nur soweit eingeschränkt werden, als es das sichere und einvernehmliche Zusammenleben erfordert. Die Eingewiesenen können sich, je nach Vollzugsregime, in einem mehr oder weniger beschränkten Rahmen frei auf der Wohngruppe und auf dem Areal bewegen. Im Hochsicherheitsregime ist der Gruppenvollzug in dieser Form nicht möglich.

Der Gruppenvollzug fördert ein gemeinschaftlich ausgerichtetes Zusammenleben. Initiativen in Richtung selbstständige Haushaltsbesorgung wie Putzen, Waschen, Kochen, Kameradenhilfe und Verantwortungsübernahme bei der Beachtung von sozialen Regeln sollen nach Möglichkeit unterstützt werden. Dadurch soll das soziale Lernen gefördert werden. Zwischen den Eingewiesenen und den Mitarbeitenden besteht eine Arbeitsbeziehung, die sowohl das soziale Lernen wie auch die Sicherheit fördern soll. Die gruppenverantwortlichen Mitarbeitenden sind die ersten Anlaufstellen für die Eingewiesenen. Sie sollten mit deren Vollzugssituation vertraut sein.

Die Eingewiesenen lernen allerdings nicht nur von den Mitarbeitenden mit welchen sie die Zeit am Arbeitsplatz, in der Gruppe, Therapie, Schule oder im Fussballtraining verbringen, sondern vor allem von den Miteingewiesenen. Bei allen Errungenschaften des modernen Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz gilt es zu bedenken, dass die Einflussnahme der Miteingewiesenen – namentlich auf jüngere, betagte und körperlich Schwache in der Regel grösser ist, als die der Vollzugsmitarbeitenden.

Allenfalls vermag ein ausgeglichenes Betreuungsverhältnis die subkulturellen Einflüsse der Miteingewiesenen weitgehend zurückzudrängen. Ein Hinweis darauf geben die Erfahrungen

aus der milieutherapeutischen Arbeit mit Massnahmenklienten, wo ein 1:1 Betreuungsverhältnis zwingend notwendig ist.

B2.5 Tagesstruktur

Im Freiheitsentzug spielt der Wechsel von verschiedenen Beschäftigungen und Räumlichkeiten, sei es zur Befriedigung körperlicher Grundbedürfnisse oder zum Erleben sozialer Normalität, eine entscheidende Rolle. Die soziale Normalität der Eingewiesenen wird durch die Vielzahl unterschiedlicher Arbeitskontakte und -beziehungen mit Vollzugsmitarbeitenden wenigstens teilweise sichergestellt. Wann immer möglich sollten sogenannte «Finkentage» (der Gefangene trägt auch tagsüber nur Hausschuhe, weil er sich lediglich in einigen wenigen geheizten Räumen unter einem Dach hin und her bewegt) durch organisatorische und sozialpädagogische Massnahmen verhindert werden. Die Eingewiesenen sollten dazu angehalten werden, sich täglich ins Freie zu begeben und sich dort zu bewegen.

Zentraler Bestandteil der Tagesstruktur ist eine sinnvolle, den Fähigkeiten der Eingewiesenen entsprechende Arbeit. Die Arbeit fördert die berufliche und soziale Integration, ist identitätsbildend und förderlich für die Anstaltsordnung. Insbesondere bei Langzeithaftierten kann Arbeit eine vorbeugende Wirkung gegen allfällige Haftschäden haben. Deshalb sind die Eingewiesenen zur Arbeit verpflichtet. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, für jeden Zellenplatz in der Institution auch einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. In der aktuellen Praxis des modernen Straf- und Massnahmenvollzugs wird deliktorientierte, therapeutische Behandlung und (Aus-)Bildung ebenfalls als Arbeit angerechnet. Das heisst, dass Eingewiesene in der Regel ihr Arbeitsentgelt auch dann erhalten, wenn sie Therapiesitzungen und/oder Bildungsveranstaltungen besuchen.

Zu einer gesundheitsfördernden Tagedstruktur gehört eine ausgewogene Ernährung sowie verschiedene Angebote der sportlichen und geistigen Betätigung. Speziell sollten Mannschaftssportarten wie Fussball, Volleyball, Handball, Basketball usw. gefördert werden. Im Rahmen der geistigen und seelischen Förderung der Eingewiesenen durch Bildungsangebote sollte in beschränktem Rahmen auch Zugang zum Internet ermöglicht werden, soweit dies der geistigen Erbauung dient.

Überall dort wo psychisch kranke, alte, pflegebedürftige und körperlich kranke Eingewiesene untergebracht sind, soll ein 24-Stunden-Gesundheitsdienst sicherstellen, dass Eingewiesene jederzeit durch medizinisch geschulte Mitarbeitende sofort Hilfe erhalten. Ein 24-Stunden-Gesundheitsdienst bedeutet, dass sich rund um die Uhr eine Pflegefachperson auf dem Anstaltsareal befindet und zum Einsatz gerufen werden kann. Im Hintergrund steht eine Ärztin oder ein Arzt in Bereitschaft. Sie können telefonisch konsultiert oder wenn notwendig, herbeigerufen werden.

Für den seelischen Beistand stehen den Eingewiesenen Seelsorger verschiedener Glaubensrichtungen zur Verfügung.

B2.6 Einschlusszeiten

Als Faustregel gilt: Je kürzer die Einschlusszeiten, je geringer ist die Straf- bzw. Haftempfindlichkeit der Eingewiesenen. Dies kann dazu führen, dass weniger Psychopharmaka zur Behandlung seelischer Störungen durch die Psychiatrie verschrieben werden müssen.

Idealerweise sind die Zellen von 06 – 22 Uhr durchgehend geöffnet.

Während den Zellenöffnungszeiten können sich die Eingewiesenen in den Gruppenräumen bewegen. Wenn immer möglich, sollte im Gruppenverband gegessen werden, inkl. Nachtessen. An den Wochenenden sollten die Eingewiesenen die Möglichkeit haben, selber

zu kochen. Die Gruppenräumlichkeiten sollen den Eingewiesenen ermöglichen, Eigeninitiative bezüglich sozialer Aktivitäten zu entwickeln.

Die Eingewiesenen sollten sich ausserhalb der Arbeitszeit ohne weiteres auf die Zellen zurückziehen können. Das Leben im Gruppenverband wird idealerweise nur dann eingeschränkt, wenn Ordnung und Sicherheit dies verlangen, z.B. in den Abteilungen für höhere Sicherheit oder im Arrestvollzug.

B2.7 Aussenkontakte und Vollzugslockerungen

Aussenkontakte (Besuch, Familienzimmer, Brief- und Paketpost, Tageszeitungen, Radio, Fernsehen usw.) und Vollzugslockerungen (intra- und extramural) mildern physische und psychische Haftschäden und wirken resozialisierend. Dort wo aus Sicherheitsgründen keine extramuralen Vollzugslockerungen bewilligt werden können, sollten institutionsinterne (intra-mural) Vollzugslockerungen in Betracht gezogen werden.

Dies gilt vor allem für Langzeitinhaftierte, welche erfahrungsgemäss zehn Jahren aufgrund ihrer langen Aufenthaltsdauer im geschlossenen Vollzug physische und psychische Haftschäden aufweisen bzw. Zeichen des vollzugsbedingten Voralterns zeigen können.

Hier ist im Besonderen an die im Vollzug alt gewordenen Eingewiesenen und an die Sicherungsverwahrten zu denken. Letztere haben oft ihre Strafe längst verbüsst und bleiben infolge einer schlechten Legalprognose und somit aus Sicherheitsgründen inhaftiert.

B2.8 Standort

Bei der Wahl des Standortes bzw. des Grundstückes sind verschiedene Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen.

Aus Sicherheitsgründen ist idealerweise ein Standort am Rande einer Ortschaft zu wählen. Auch sollte das zu bebauende Grundstück nicht an öffentlichen Strassen und Wegen liegen. So kann vermieden werden, dass sich Drittpersonen ungehindert dem Grundstück bzw. der Sicherheitsperipherie nähern können. Eine gewisse Distanz zum öffentlich begehbaren Raum bzw. zu den nächsten Gebäuden, begünstigt auch den allfälligen Einsatz von Störseindern gegen den Mobilfunkverkehr oder Drohnensteuersignale. In der Umgebung sollte es keine Erhöhungen (Hügel) geben. Ebenso sollten in der Nähe keine Hochhäuser stehen, von wo aus detaillierte Einblicke in das Anstaltsareal möglich sein könnten.

Die Anbindung an das Verkehrsnetz, inklusive Autobahnanschluss sind jedoch wichtig. Der Anschluss an eine öffentliche Strasse, welche das Befahren mit Sattelmotorfahrzeugen und Anhängerzügen erlaubt, sollte gegeben sein oder hergestellt werden. So können Arbeitsmaterialien, Halbfabrikate usw. zur Auslastung der Arbeitsbetriebe effizient angeliefert und abgeholt werden. Bei der Gestaltung der Zufahrt sind auch die Anforderungen der Blaulichtorganisationen zu berücksichtigen. Optimalerweise sollte sichergestellt werden, dass Helikopter auch bei schlechtem Wetter landen können.

Aus sozialen und ökologischen Gründen ist auch der Anbindung an den öffentlichen Verkehr Aufmerksamkeit zu schenken. Sei es für die Angehörigen und Bekannten der Eingewiesenen oder für die Mitarbeitenden.

Bei der Bemessung des Grundstückes sollte berücksichtigt werden, dass genügend notwendige Freiflächen innerhalb der Institution entstehen können.

B2.9 Raumverhältnisse und Architektur

Der architektonischen Gestaltung von Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs kommt eine zentrale Rolle zu. Die Einflüsse der Architektur auf den Menschen sind unbestritten. Sie vermögen die Lebensumstände der Eingewiesenen und der Mitarbeitenden im Vollzugsalltag positiv oder negativ zu beeinflussen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist es daher wichtig, Materialien und Farben zu wählen, welche eine positive Wirkung auf alle beteiligten Personengruppen (Eingewiesene, Mitarbeitende, Besuchende) haben.

Neben den zur Verwendung gelangenden Materialien und Farben sind auch die architektonischen Gestaltungsmittel der Raumanordnung und insbesondere der Lichteinfall relevant.

Die architektonische Gestaltung muss jedoch in jedem Fall mit den betrieblichen Anforderungen korrespondieren.

Zwischen verschiedenen Gebäuden und entlang der Verbindungswege sollten Grünflächen mit Bäumen (soweit dies die Sichtverhältnisse für die Mitarbeitenden zulassen) für ein Stück Normalität sorgen.

B3 Sicherheitsvorkehrungen

Die Institution ist gemäss gesetzlichem Auftrag dafür besorgt, dass sich Eingewiesene, Besuchende, Mitarbeitende und die Öffentlichkeit sicher fühlen können. Ein Leben ohne jegliche Gefahr gibt es allerdings nicht. Dies gilt auch für Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Für die Sicherheit innerhalb des Anstaltsareals ist die Anstaltsleitung verantwortlich. Ausserhalb des Anstaltsareals ist die gute Zusammenarbeit mit der zuständigen Kantonspolizei erforderlich.

B3.1 Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadenpotenzial von Ereignissen

Die meisten Risiken oder möglichen Ereignisse in einer Institution des Straf- und Massnahmenvollzugs können bezüglich ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit (z.B. einmal pro Tag, einmal pro Monat, einmal pro Jahr usw.) und Auswirkung (z.B. kleiner Sach-/Personenschaden bis 100 000 Franken, grösserer Sach-/Personenschaden > 1 000 000 Franken usw.) klassifiziert und mit entsprechenden Vorkehrungen weitgehend verhindert werden. Ordnung und Sicherheit innerhalb des Peripherieschutzes bzw. auf dem Anstaltsareal sind also grösstenteils planbar. Greifen die präventiven Massnahmen nicht, muss im Ereignisfall schnell, entschlossen und verhältnismässig gehandelt werden.

Die rasante technische Entwicklung kommt den Verantwortlichen im Straf- und Massnahmenvollzug nicht entgegen, beispielsweise die Bedrohung durch ferngesteuerte Fluggeräte.

B3.2 Die drei Säulen der Sicherheit



- **Administrativ-organisatorische Vorkehrungen** sind sämtliche Anordnungen und Weisungen, die im Detail die Struktur und den Ablauf des Vollzugsalltags definieren sowie das soziale Leben innerhalb der Institution regeln. Die Wirkung der administrativ-organisatorischen Vorkehrungen entfaltet sich aus einer motivierten, disziplinierten und verbindlichen Arbeitshaltung der Vollzugsmitarbeitenden. Werden Weisungen oder Anordnungen nicht eingehalten, können sich rasch kritische Situationen ergeben. Eine zu hohe Regeldichte kann jedoch auf die Mitarbeitenden demotivierend wirken und zu einem kaum sinnbringenden Verhalten gegenüber den Eingewiesenen führen. Es sollte folglich darauf verzichtet werden, voreilige Weisungen oder Verschärfungen von Anordnungen zu erlassen.
- **Die baulich-technischen Vorkehrungen**
Nicht alle anfallenden Bewachungs- und Aufsichtsaufgaben können mit technischen oder baulichen Mitteln bewältigt werden. Geeignete baulich-technische Vorkehrungen schaffen jedoch die Voraussetzungen dafür, dass der Straf- und Massnahmenvollzug sicher, geordnet, den europäischen Richtlinien sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechend durchgeführt werden kann. Mit einer geschickten architektonischen Aussen- und Innengestaltung können resozialisierende Effekte bei den Eingewiesenen erzielt und die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden positiv beeinflusst werden. Zwischen Bau und Betrieb besteht ein enger Zusammenhang. Deshalb soll vor der Realisierung von Bauprojekten ein Betriebskonzept ausgearbeitet werden. Die baulichen Massnahmen müssen sich anschliessend nach den betrieblichen Anforderungen richten. Dadurch soll eine weitsichtige Baurealisierung, welche mit den Betriebsabläufen korrespondiert, sichergestellt werden.
- **Die sozial-kulturellen Vorkehrungen** sind das Wesentliche bei der Produktion einer verlässlichen Sicherheit innerhalb der Institution. Qualifizierte Mitarbeitende in entsprechender Anzahl gestalten den Vollzugsalltag, indem sie die Eingewiesenen nicht nur beaufsichtigen, sondern auch in eine professionelle Beziehung zu ihnen treten. Dabei schafft ein korrekter und zugewandter Umgangston mehr Sicherheit als manche Weisung. Die Zuteilung der Eingewiesenen in feste Gruppen und die Bildung von festen Aufsichts-, Betreuung- und Pflgeteams bei den Mitarbeitenden ermöglichen ein strukturiertes, soziales Gefüge, welches vergleichbar ist mit einer Dorfgemeinschaft. Dadurch wird nicht nur die Sicherheit für Eingewiesene, Besuchende und Mitarbeitende verbessert, sondern es kann bei den Eingewiesenen eine resozialisierungsfördernde, sinnstiftende Wirkung fördern. Die Summe aller sozialen Vorkehrungen bildet sich in der Betriebskultur ab. Die Eckwerte der Betriebskultur sind im Leitbild festgehalten.

C Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation zeigt die Gliederung des Betriebes auf und beinhaltet sämtliche Dokumentationen wie: Stellenbeschriebe, Organigramm und gesetzliche Grundlagen. Zudem werden die Ziele des Betriebs definiert und Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen klar zugewiesen.

C1 Organigramm

Das Organigramm ist die grafische Darstellung der Aufbauorganisation einer Institution. Es gibt Auskunft über die Verteilung der betrieblichen Aufgaben auf Stellen und Abteilungen, die hierarchische Führungsorganisation, die Weisungsbeziehungen und die Einordnung von Stabsstellen. Das Organigramm ist Bestandteil des Betriebs- und Betreuungskonzepts.

C2 Stellenbeschriebe

Das Wesentliche bei der Unterbringung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Beschäftigung, Betreuung, Behandlung und Pflege von Eingewiesenen in den Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs wird von Mitarbeitenden geleistet. Dabei kann den Grundsätzen in Art. 74 und 75 StGB nur entsprochen werden, wenn Mitarbeitende in entsprechender Anzahl und mit einer guten Ausbildung agieren können. Das Betreuungsverhältnis und die Ausbildung von Vollzugsmitarbeitenden, sind neben deren charakterlichen Eignung die Erfolgsfaktoren um den Vollzugsalltag gesetzeskonform zu gestalten. Entsprechend sind die Stellenbeschriebe zu verfassen.

C3 Personalkategorien

Die Gesamtverantwortung wird durch die Anstaltsleitenden wahrgenommen.

Die Mitarbeitenden der Aufsichts- und Betreuung (in der Regel uniformiert) stehen im direkten täglichen Kontakt mit den Eingewiesenen. Sei es im Wohnbereich, bei der Arbeit oder auf dem Areal. Diese Mitarbeitenden sind die ersten Ansprechstationen für die Eingewiesenen. Sie nehmen eine Doppelrolle wahr, indem sie sowohl für die Betreuung wie auch für die Aufsicht über die Eingewiesenen verantwortlich sind. Sie stellen den 24-Stunden-Betrieb einer Institution sicher.

Diese Vollzugsmitarbeitenden verfügen in der Regel über eine gefestigte Persönlichkeit und eine gewisse Berufserfahrung. Nach einiger Praxis im Strafvollzug absolvieren sie berufs begleitend die Ausbildung zum Justizfachmann bzw. zur Justizfachfrau mit Eidg. Ausweis am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ).

In grösseren Institutionen kann sich für diese Gruppe von Mitarbeitenden eine Spezialisierung ergeben. Zum Beispiel als Mitarbeitende auf den Wohngruppen, in den Gewerbe- und Versorgungsbetrieben oder im Sicherheitsdienst.

Die übrigen Mitarbeitenden (in der Regel nicht uniformiert) nehmen sämtliche Querschnitts-, Leitungs- und Verwaltungsaufgaben wahr. Die wesentlichen Querschnittsbereiche umfassen in der Regel die Sicherheitsorganisation, das Sozialwesen (Sozialdienst, Schule, Seelsorge usw.), den Gesundheitsdienst und den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst. Diese Mitarbeitenden stehen im Rahmen ihrer speziellen Aufgabenstellung mit den Eingewiesenen punktuell im Kontakt. Sie sollten für ihre Aufgabe über die notwendige Ausbildung und Berufserfahrung verfügen.

In Massnahmenabteilungen und Massnahmeneinrichtungen, namentlich für den Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen, sollten die ersten Ansprechpersonen der Eingewiesenen die Milieutherapeuten sein. Sie nehmen Aufsichts-, Betreuungs- und Behandlungsaufgaben gleichermaßen wahr.

C4 Funktionen und Einsatzbereiche

▪ Aufsichts- und Betreuungsdienst an Werktagen

Die Aufsichts- und Betreuungsmitarbeitenden sind an Werktagen üblicherweise im Wohnbereich, in den Gewerbe- und Versorgungsbetrieben sowie in Querschnittsfunktionen wie Sicherheit, Logistik, Besuchswesen usw. tätig.

Für die ausgebildeten Vollzugsmitarbeitenden auf den Wohngruppen und in den Gewerbe- und Versorgungsbetrieben sind Aufsicht und Betreuung gleichermaßen wichtige Aufgaben.

Ohne Aufsicht ist ein geordneter, sicherer Vollzugsalltag nicht möglich. Dabei geht es nicht nur darum, Flucht vorbereiten zu erkennen, verbotene Rechtsgeschäfte zu verhindern oder pünktlich mit der Arbeit zu beginnen, sondern auch die Schwachen vor den Starken zu schützen. Deshalb ist es wichtig, dass Vollzugsmitarbeitende auf dem Anstaltsareal, in den Zellenttrakten und in allen für die Allgemeinheit zugänglichen Räumen Präsenz markieren. So kann sichergestellt werden, dass im Alarmfall innert nützlicher Frist Mitarbeitende in genügender Anzahl herbeieilen können.

Ohne Betreuung, vor allem ohne Beziehungsaufnahme und Beziehungspflege ist kein soziales oder berufliches Lernen möglich. Nicht selten sind die Mitarbeitenden der Gewerbebetriebe oder die Mitarbeitenden auf den Gruppen über Jahre die wichtigsten Bezugspersonen der Eingewiesenen.

Die Vollzugsmitarbeitenden sind zudem für den Einschluss der Eingewiesenen verantwortlich. In der Regel sind sie, aus Sicherheits- und Ordnungsgründen, auch für die interne Zuführung der Eingewiesenen zur Direktion, zum Sozialdienst, zum Gesundheitsdienst usw. zuständig.

▪ Aufsichts- und Betreuungsdienst an Wochenenden

Da an Wochenenden in der Regel nur in den Versorgungsbetrieben (z.B. Bäckerei, Küche) gearbeitet wird, stehen neben dem ausgedehnten Hofgang, der Besuch von Verwandten und Bekannten, der Gottesdienst und die sportlichen Aktivitäten im Vordergrund.

▪ Pikettdienst

Bei den Angehörigen des Pikettteams handelt es sich üblicherweise um Mitarbeitende der Aufsichts- und Betreuung und/oder des Sicherheitsdiensts, die in eine ad hoc-Formation eingeteilt werden. In grösseren Institutionen werden oft Mitarbeitende, die speziell für den Pikettdienst angestellt worden sind, eingesetzt.

Der Pikettdienst ist in der Nacht, nach Einschluss der Eingewiesenen sowie an Wochenenden für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Anstalt zuständig.

Die personelle Stärke der Pikettformation ist abhängig von den zu bewältigenden Risiken, den sicherheitstechnischen Einrichtungen, der Grösse des Anstaltsareals, der Gliederung der Gebäulichkeiten und der Verfügbarkeit externer Interventionskräfte.

In jedem Fall ist die Pikettformation so auszugestalten, dass Pikettangehörige nicht allein gelassen werden bzw. alleine intervenieren müssen. Der Grundsatz: «Ein Mann, ist kein Mann!», gilt nicht nur bei der Polizei, sondern auch im Straf- und Massnahmenvollzug.

Während dem Pikettdienst sollte das Öffnen einer Zelle nur in Anwesenheit einer personellen Übermacht erfolgen (Einzelzelle/zwei Mitarbeitende, Zweierzelle/drei Mitarbeitende usw.). Allfällige Abweichungen von dieser Regel in Notsituationen (Zellenbrand, Suizid usw.) müssen in den jeweiligen Notfallkonzepten speziell beschrieben werden.

Im geschlossenen Vollzug liegt die personelle Besetzung in der Regel bei mindestens vier Personen.

Die übliche Besetzung für den offenen bzw. halboffenen Vollzug umfasst in der Regel mindestens drei Personen, wovon eine immer in der Zentrale tätig sein sollte. Auch hier sollten keine Einzelaktivitäten zugelassen werden.

Wo verantwortbar, können sich Pikettformationen innerhalb definierter Zeitfenster auf ihre Pikettzimmer zurückziehen und ruhen. In allen Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs sollte jedoch auch nachts mindestens eine Person auf der Zentrale Wache halten.

C5 Betreuungsverhältnis

Das Betreuungsverhältnis ist die Verhältniszahl zwischen Personalstellen und Zellenplätzen. Mit dem Betreuungsverhältnis legen die Verantwortlichen fest, ob und wie weit in der Vollzugseinrichtung die Möglichkeit bestehen soll, den Vollzugsgrundsätzen des Strafgesetzbuchs Folge zu leisten. Je besser das Betreuungsverhältnis und je eher die Vollzugsmitarbeitenden Zeit haben, «genau hinzusehen», je besser kann die Bildung einer Subkultur verhindert und die Delinquenz unter den Eingewiesenen unterbunden werden. Zudem können Junge, körperlich schwache und ältere Eingewiesene besser geschützt werden. Je weniger der Vollzugsalltag mit Weisungen und Regeln repressiv organisiert wird, umso mehr können die Mitarbeitenden die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten einbringen. Das kann hilfreich sein, um den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuhalten und eine optimale resozialisierende Wirkung zu erzielen.

Das Betreuungsverhältnis auf den Wohngruppen sollte es erlauben, dass die Aufsichts- und Betreuungsaufgaben durchgehend durch mindestens zwei Mitarbeitende wahrgenommen werden können. So wird dem Sicherheitsgrundsatz «Ein Mann ist kein Mann/Eine Frau ist keine Frau» genüge getan und die soziale Kontrolle möglichst gut gewährleistet. Dasselbe gilt für die Arbeitssituation in den Gewerbe- und Versorgungsbetrieben. Für Mitarbeitende ist es oft ein grosser Unterschied, ob sie alleine einer grösseren Gruppe von Eingewiesenen gegenüberstehen oder ob sie eine Kollegin oder einen Kollegen im Rücken wissen. Namentlich dann, wenn es darum geht in einer Gruppe Eingewiesener zu intervenieren, Auseinandersetzungen zu führen und gemeinschaftsverträgliches Verhalten einzufordern. Nicht zuletzt soll so aber auch der Eigenschutz verbessert und den schwachen Eingewiesenen besserer Schutz geboten werden.

Das Betreuungsverhältnis legt auch fest, welche Personalreserven zu einem bestimmten Zeitpunkt für die Bewältigung einer Krisensituation zur Verfügung stehen.

Die Zusammensetzung des Personals ist schwierig zu eruieren und hängt u.a. vom Auftrag und Angebot der Institution ab. Gemäss Praxis wird heute in zeitgemässen Vollzugseinrichtungen ein Verhältnis von 1 Mitarbeitenden auf 2 Eingewiesene für offene Anstalten; 1 Mitarbeitenden auf 1,3 Eingewiesene für geschlossene Anstalten und 1 Mitarbeitenden auf 2,3 Eingewiesene im Gefängnisbereich angestrebt. Die hier erwähnten Verhältniszahlen umfassen den gesamten Personalbestand einer Einrichtung geteilt durch die Anzahl der Eingewiesenen.

C5.1 Berechnung des Personalbedarfs

Ausgehend von grundsätzlichen Überlegungen zum Betreuungsverhältnis sowie dem Betriebs- und Betreuungskonzept kann ermittelt werden, welche personellen Ressourcen in einem bestimmten Zeitfenster anwesend sein müssen. So sind beispielsweise 1,6 Personalstellen nötig um einen normalen Tageseinsatz an 365 Tagen abzudecken. Darin enthalten ist eine mögliche tägliche Ausfallsquote von 5 % wegen Krankheit und Unfall sowie die Ruhetage nach Wochenend- und Nachtdiensten und die Absenzen für die Weiterbildung.

C6 Soziale und fachliche Kompetenzen des Personals

Um die Vollzugsgrundsätze gemäss Art. 74 und 75 StGB einhalten zu können, ist es notwendig, dass die Mitarbeitenden gut ausgebildet sind und ihnen genügend Zeit und Raum zur Verfügung steht, um ihr Wissen und ihre sozialen Fertigkeiten in den Vollzugsalltag einbringen und eine möglichst resozialisierende und deliktpräventive Wirkung erzielen zu können. Ohne ein günstiges Betreuungsverhältnis ist dies nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Der Beruf der Justizvollzugsangestellten (AufseherIn/BetreuerIn, WerkmeisterIn, MitarbeiterInnen im Sicherheitsbereich usw.) erfordert eine hohe Identifikation mit der Staatsaufgabe, ausgeprägte soziale Kompetenzen, persönliche Integrität, hohe Leistungsbereitschaft und persönliche Reife.

Der sorgfältigen Auswahl der Mitarbeitenden ist in den letzten 15 Jahren in zunehmendem Masse Aufmerksamkeit geschenkt worden. Das Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot ist nicht nur am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ), sondern auch an anderen Ausbildungsstätten weiterentwickelt und ausdifferenziert worden. Die Lehrpläne der Ausbildungsstätten sind auf die Vollzugsgrundsätze gemäss Strafgesetzbuch abgestimmt.

D Bauplanung

Wie bereits einleitend erwähnt, stellt die Planung und das Erstellen eines Neu- oder Umbaus einer Institution des Straf- und Massnahmenvollzugs eine ausserordentlich komplexe und herausfordernde Aufgabe dar. Unter Berücksichtigung der vorne dargelegten konzeptionellen Grundsätze werden in einer ersten Phase die folgenden Elemente entwickelt.

D1 Grobkonzept

Das Grobkonzept beschreibt, welche Ziele, mit welchen Mitteln und unter welchen Rahmenbedingungen mit welcher Zielgruppe erreicht werden sollen. Diesbezüglich müssen folgende Fragen geklärt sein:

Welche Einzuweisenden sollen aufgenommen werden? Handelt es sich um eine geschlossene, eine offene Anstalt oder ein Gefängnis? Sollen auch therapeutische Massnahmen (Art. 59 StGB) und/oder sichernde Massnahmen (Art. 64 StGB) durchgeführt werden? Wie viele Haftplätze sollen erstellt werden? Steht die zu bebauende Grundstückfläche im richtigen Verhältnis zur gewünschten Platzzahl?

Betriebswirtschaftlich sinnvoll sind Anstalten und Gefängnisse mit über 100 Plätzen.

D2 Raumprogramm

Das Raumprogramm bildet unter Berücksichtigung der weiter vorne dargelegten konzeptionellen Grundsätze die Basis für Planung einer Institution. Es dient den zuständigen Behörden und dem mit der Planung beauftragten Architekturbüro als Richtlinie und Arbeitshilfe beim Erstellen eines individuellen Raumprogramms.

Das Raumprogramm umfasst sämtliche Wohn-, Arbeits-, Schulungs- und Behandlungsräume für die Eingewiesenen. Dazu kommen die notwendigen Räumlichkeiten für die Mitarbeitenden, die Verwaltung und die Direktion sowie für die Technik. Den Aussenbereichen (Spazierhöfe, Sportplätze, Fahr- und Fusswege), den Eintrittszonen und den Verbindungskorridoren und -treppen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt auch der genügenden Lagerkapazität in allen Bereichen.

Mehrfachnutzungen sind, sofern sie den konzeptionellen Grundsätzen nicht widersprechen, zur Begrenzung von Bau- und Betriebskosten anzustreben.

Die Raumverhältnisse sollen auf die Eingewiesenen beruhigend und resozialisierend wirken und den Vollzugsmitarbeitenden die Arbeit erleichtern. Dort wo die Eingewiesenen aus Sicherheitsgründen über Jahre auf einer Abteilung eingeschlossen werden müssen, sollten die Raumverhältnisse, namentlich die Zellen und die Spazierhöfe, grosszügig gestaltet werden. Dasselbe gilt für Eingewiesene, die aufgrund ihrer psychischen Störung, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters, ihrer Krankheit oder ihrer Pflegedürftigkeit eines besonderen Schutzes bedürfen.

Bei Umbauten kann vom Richtraumprogramm des BJ abgewichen werden.

Die angegebenen m² – Zahlen sind als Nettoflächen zu verstehen.

Überdimensionierte Mehrflächen und Verkehrsflächen sind nicht beitragsberechtigt. Das bedeutet nicht, dass jeder m² über den angegebenen Werten als überdimensionierte Mehrfläche gilt. Bei den angegebenen Flächen handelt es sich um die minimal zu erreichenden Hauptnutzflächen. Ein gut umsetzbares Raumprogramm weist Flächen auf, die ca. 5 – 10 % über den vom Gesetz geforderten Hauptnutzflächen des Bundes liegen.

D2.1 Behindertengerechtes Bauen

Es gilt die Ausführungen des Merkblatts «Hindernisfreies Bauen» bei Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs (BJ-Bauten) vom 24.07.2015 zu beachten.

D3 Sicherheits-, Betriebs- und Betreuungskonzept, inkl. Testplanung und Grobkostenschätzung

In einer nächsten Phase werden aufgrund der Konzeptskizze und des Raumprogramms eine Testplanung und ein künftiges Sicherheits-, Betriebs- und Betreuungskonzept empfohlen. Diese Planungsunterlagen ermöglichen die Erstellung eines ersten groben Kostenvorschlags. Zudem sind sie geeignet, um bei den Bewilligungsinstanzen beim Bund, Konkordat, Kanton und bei der Standortgemeinde die notwendige Transparenz zu schaffen. Sie bilden auch die Grundlage zur Erarbeitung eines Vorprojekts.

Die **Testplanung** ist eine grafische Darstellung des Raumprogramms und lediglich eine Vorstufe zum Vorprojekt des Architekten. Erst im Rahmen des Vorprojekts lassen sich die zu erwartenden Investitionskosten grob ermitteln.

Bei der Ausarbeitung des **Sicherheitskonzepts** muss die Blaulichtorganisation mit involviert werden. Das Sicherheitskonzept sollte im Wesentlichen Gefahren und Bedrohungsbilder (Angriffe von aussen, Angriffe von innen, Vandalismus und Sabotagen usw.), Schutzziele, Abläufe und Organisation, Betriebsabläufe, Kontrollpunkte, baulich-technische Massnahmen und sicherheitstechnische Massnahmen beschreiben sowie Sicherheitspläne enthalten.

Für ausserordentliche Ereignisse sollte zudem ein **Interventionskonzept** erstellt werden. Dieses umfasst den organisatorischen und technischen Ablauf der internen Interventionen, des Einsatzes von Kantonspolizei, Feuerwehr und Sanität. Bei der Erstellung des Interventionskonzepts sind die Blaulichtorganisationen ebenso miteinzubeziehen.

Das **Betriebs- und Betreuungskonzept** beschreibt nach welchen Grundsätzen (Leitgedanken), eine oder mehrere Zielgruppen (Eingewiesenenkategorien), mit bestimmten Mitteln (Arbeit, Betreuung, Behandlung, Bildung, Freizeitgestaltung), unter bestimmten Rahmenbedingungen (Mitarbeitende, Infrastruktur, Bauten), die gesetzlichen Ziele (Resozialisierung, Legalbewährung, Sicherheit gegen innen und aussen) erreichen sollen. Die Leitgedanken sind ausführlich darzulegen und zu begründen. Die Zielgruppe bzw. die Zielgruppen ist/sind zu definieren. Die Mittel, mit denen die Ziele erreicht und die geltenden Rahmenbedingungen eingehalten werden sollen, sind zu beschreiben.

Es ist festzulegen, wie und wo die Eingewiesenen wohnen, was und wo sie arbeiten, wie und wo sie ihre Freizeit verbringen, wo sie den Gesundheits- und wo den Sozialdienst besuchen usw. Es ist festzulegen, wie die Verkehrsflüsse innerhalb der Institution definiert werden (Eingewiesene, Mitarbeitende, Dritte, Fahrzeuge). Auch eingewiesenenfreie Zonen sind zu definieren. Zudem ist festzulegen, auf welche Art und Weise die verschiedenen Anstaltsbereiche geschützt bzw. überwacht werden und wie die Schliessung gestaltet werden soll.

Teil 2

E/EB Umgebung und Infrastruktur

Gestützt auf die Ausführungen im 1. Teil des Handbuchs werden im 2. Teil die wichtigsten Hinweise zur Umgebung und Infrastruktur einer Vollzugseinrichtung beschrieben. Es handelt sich hierbei um **Empfehlungen** des BJ.

Die Angaben zu den minimal zu erfüllenden Bereichsflächen sind der Verordnung des EJPD über die Baubeiträge des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 19. November 2011 (VEJPD; SR 341.41) oder den Bemessungsrichtlinien des BJ zu entnehmen.

E1 Offene/halboffene Vollzugseinrichtung

Umgebung	Die Institution liegt optimalerweise im freien Gelände oder am Ortsrand, oft inmitten eines Landwirtschaftsbetriebs; Umgebung wird nur sporadisch überwacht; Dritte können demnach auf das Vorgelände, nicht jedoch auf das Areal gelangen.
Zufahrt	Auch die Zufahrt bleibt in der Regel nur sporadisch überwacht.
Vorgelände	Das unmittelbare Vorgelände wird in unregelmässigen Abständen kontrolliert (vorzugsweise mit Dienststunden) und nach verbotenen Gegenständen und Waren abgesucht.
Zaun	Das Areal der Einrichtung ist für einen definierten inneren Bereich (Wohn- und Freizeitbereich) mit einem engmaschigen Ordnungszaun mit einer Mindesthöhe von 3 m, allenfalls mit einem mechanisch gesicherten und/oder detektierten Zaun von gleicher Höhe gegen das Vorgelände abzugrenzen. Gewerbe- und Versorgungsbetriebe befinden sich mehrheitlich ausserhalb dieses Grenzzauns.
Hof	Im Sichtbereich der Porte bzw. der Überwachungszentrale befindet sich der Hof, welcher die verschiedenen Gebäude der Institution erschliesst und für Eingewiesene zum Spazieren und Sporttreiben verwendet wird.

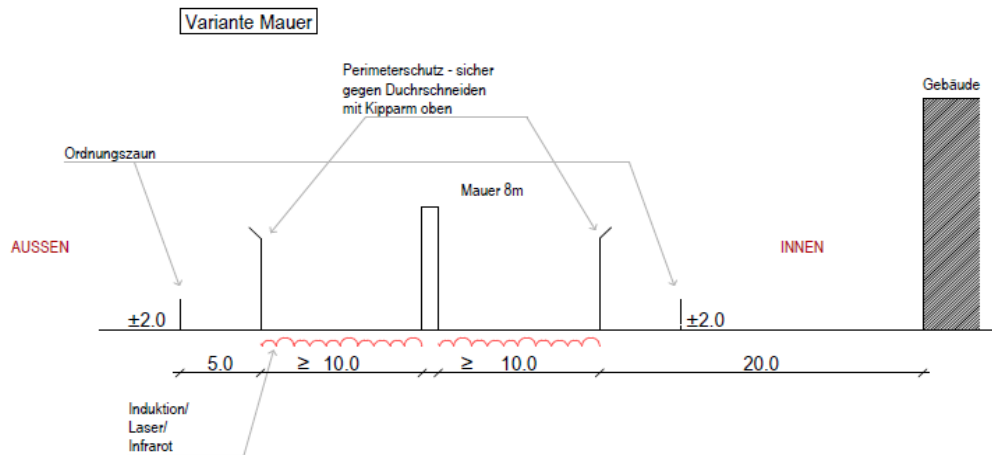
E2 Geschlossene Einrichtung

	<p>In diesen Institutionen sind Eingewiesene untergebracht, die als flucht- und/oder gemeingefährlich gelten. Deshalb verfügen diese Einrichtungen über eine flächendeckend hohe Aussen- und Gebäudesicherheit bezüglich Ein- und Ausbruchschutz. Zudem ist das Areal durch Ordnungszäune gegliedert. Einzelne Abteilungen sind speziell gesichert und geschützt. Baulich-technische Sicherheitsvorkehrungen bilden hier die Grundlage für einen geordneten Vollzugsalltag. Die Aussensicherung hat die Aufgabe, einen Ein- oder Ausbruch sowie das Ein- und Auswerfen von Gegenständen auch tagsüber zu verhindern.</p> <p>Wichtig ist, dass neben den baulich-technischen und administrativ-organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen auch die sozial-kulturellen Massnahmen nicht vergessen gehen.</p>
Umgebung	Die Institution befindet sich vorzugsweise im freien Gelände oder am Ortsrand; eine gewisse Distanz zu öffentlichen Strassen und Wegen (insbesondere auch zu Wanderwegen) ist von Vorteil.

Vorgelände	Grenzt an den äusseren Ordnungszaun; tagsüber sind periodische Kontrollen mit Diensthunden empfehlenswert; der Überblick wird nachts durch Aussenbeleuchtung erreicht; Während der Nacht liegt die periodische Kontrolle bei der Kantonspolizei; Gefährdung durch Einwurf von verbotenen Waren und Gegenständen sowie durch Fluchthilfen von aussen.
Äusserer Ordnungszaun	Der äussere Ordnungszaun markiert die Grenze des Geländes der Institution und verhindert eine einfache, formlose Annäherung an den äusseren Sicherheitszaun. Der äussere Ordnungszaun ist dem Sicherheitszaun 5 – 10 m vorgelagert und weist eine Höhe von mindestens 2,5 m auf.
Äusserer Sicherheitszaun	Dieser Zaun aus nicht übersteigbaren Gittermatten bildet das letzte mechanische Hindernis vor der Umfassungsmauer. Er weist eine Höhe von 4 m auf und ist an seiner Krone mit einem detektierten Knickarm (Ausleger mind. 60 cm) und/oder mit Natodraht gesichert.
Äusserer detektierter Grünstreifen	Der äussere Grünstreifen zwischen äusserem Sicherheitszaun und Mauer misst mindestens 10 m und ist mittels Infrarot, Laser oder Induktion detektiert. Der Grünstreifen wird regelmässig kontrolliert und kurz gemäht.
Umfassungsmauer	Die Umfassungsmauer aus Betonelementen oder Ortsbeton ist das äussere unmissverständliche Wahrzeichen einer geschlossenen Einrichtung und misst mindestens 8 m. Sie bildet das mechanische Haupthindernis der Aussensicherung. Die Mauerkrone ist überhängend und abgerundet, so dass der Einsatz von Steighilfen stark erschwert wird. Die Umfassungsmauer ist durchgängig mit stumpfen Winkeln rund um das Anstaltsareal zu erstellen. Unterbrüche und Anschlüsse an Gebäude sind zu vermeiden, weil damit Schwachstellen generiert würden. Ästhetische Gestaltungen ohne Reliefvertiefungen sind möglich.
Innerer Grünstreifen	Zwischen der Mauer und dem inneren Sicherheitszaun befindet sich der innere Grünstreifen, der ebenfalls mindestens 10 m misst. Bei einem Ausbruchversuch ist der Grünstreifen die letzte Interventionszone der Vollzugsmitarbeitenden. Das heisst, der Grünstreifen muss an jeder Stelle von den Vollzugsmitarbeitenden erreicht werden können, bevor die Ausbrechenden die Mauerkrone erklommen haben.
Innerer Sicherheitszaun	Der innere Sicherheitszaun aus unübersteigbaren Gittermatten hat die Aufgabe, zu verhindern, dass Fluchtwillige die Umfassungsmauer direkt erreichen. Der Zaun hat eine Höhe von mindestens 3 m und ist detektiert (Übersteig- und Durchschneideschutz). Getroffene Massnahmen unterbinden auch das Untergraben. Die Krone und der mauerseitige Fuss sind mit Natodraht gesichert. Die Krone ist zusätzlich mit einem detektierten Knickarm (Ausleger mind. 0,6 m) gesichert. Bei grösseren Institutionen mit weitläufigem Areal ist innerhalb des Zauns im Abstand von 1,5 m ein schlecht besteigbarer Gittermatten-Zaun von gleicher Höhe zu installieren. Somit wird die den Mitarbeitenden zur Verfügung stehende Interventionszeit wesentlich verlängert.

Innerer Ordnungszaun

Vor der eigentlichen Aussensicherung sorgt ein Ordnungszaun von wenigstens 2,0 m dafür, dass sich Eingewiesene und weitere Unberechtigte nicht hindernisfrei von innen der Aussensicherung annähern können.



Feuerwehrtor

Für Notfälle ist in der Aussensicherung ein Feuerwehrtor einzubauen, ohne dass dadurch die mechanischen und technischen Hindernisse geschwächt werden. Die Durchfahrtshöhe und -breite ist auf die üblichen Einsatzfahrzeuge (Drehleiter, Hubretter) der Feuerwehr auszurichten.

Verbindungswege/ Höfe/Plätze

Das gesamte Areal der Institution ist durch Ordnungszäune und Tore mit Schleusen gegliedert. Im Notfall können die Schleusen übersteuert werden. Allfällige Risiken werden so portioniert. Die Überwachung erfolgt durch Patrouillengänge mit Diensthund, durch den Sicherheitsdienst (Einrücken, Ausrücken, Hofgang) und mittels Videokameras, wo dies sinnvoll erscheint.

Gewerbefhof

Der Auf- und Ablad von Nutzfahrzeugen erfolgt in einem gesicherten Bereich, das heisst, die Arbeiten werden durch die Werkmeister der Gewerbe- und Versorgungsbetriebe und mittels Videokameras überwacht. Der Kontakt zwischen Lieferanten und Eingewiesenen ist zu unterbinden. Es empfiehlt sich deshalb, eine Schleuse für die Zwischenlagerung von Materialien einzuplanen.

Helikopterlandeplatz

Bei medizinischen Notfällen ist wenn möglich für den allfälligen Einsatz der schweizerischen Rettungsflugwacht ein Helikopterlandeplatz innerhalb des Anstaltsareals zu bezeichnen. Zudem pflegt die Polizei Eingewiesene der Sicherheitsabteilung mit dem Helikopter zu transportieren.

Spazierhöfe

Spazierhöfe sind für die Eingewiesenen, neben den Sportplätzen, die wichtigsten Aussenräume. Sie sind grosszügig zu gestalten,

mit Sport- und Spielgeräten sowie wenn möglich mit einem waserdurchlässigen Naturbelag zu versehen.

Die Spazierhöfe sind während dem Hofgang zu überwachen. Wie weit bauliche Massnahmen zur Verhinderung von Fluchten, Befreiungsaktionen und Drohnenangriffen getroffen werden sollen, ist im Einzelfall zu klären.

Dort wo sich Spazierhöfe der Spezialvollzugsgruppen in den Gebäuden selbst befinden, ist darauf zu achten, dass sie nicht nur gegen Ausbruch genügend gesichert sind, sondern auch, dass der horizontale Blick ins Freie ermöglicht wird, Eingewiesene jedoch von Blicken von aussen geschützt sind.

Boxenanlage für
Diensthunde

Diensthunde werden in der Ruhezeit in einer Boxenanlage in geschützter, reizarmer Umgebung untergebracht, welche den Anforderungen der Tierschutzverordnung entsprechen.

E3 Sicherheitsbereiche Arbeitsexternat / Halbgefängenschaft

Im äusseren und inneren Sicherheitsbereich sind in der Regel keine speziellen Massnahmen notwendig. Die Pforte bildet die Kontaktstelle für sämtlichen Personenverkehr. Häufig gilt in solchen Einrichtungen der stockwerkweise Einschluss in der Nacht. Die Fenster sind in diesem Fall gesichert und die Stockwerke sind gegen das Treppenhaus abgeschlossen. Im Übrigen gelten die Standards des allgemeinen Wohnungsbaus.

Dort wo in Institutionen für Arbeitsexternat und/oder Halbgefängenschaft Männer und Frauen aufgenommen werden, ist zum Schutz der Frauen der Wohnbereich konsequent zu trennen.

E4 Technische und sicherheitsrelevante Einrichtungen

E4.1 Offene und halboffene Institutionen

Allgemein

Es ist darauf zu achten, dass die Räume mit genügend natürlichen Lichtquellen beflutet werden. Das Lesen in den Räumen soll tagsüber ohne künstliches Licht möglich sein. Ebenso muss auf eine gute Belüftung geachtet werden. Dies unter Berücksichtigung dessen, dass Eingewiesene in den Zellen rauchen dürfen.

Türen und Abschlüsse

Je nach Sicherheitsgrad elektronisch überwacht. Im Wesentlichen sollten die Türen und Abschlüsse mit einer Zustandsüberwachung (offen, geschlossen) ausgerüstet sein.

Zellenfenster

Das Zellenfenster muss jederzeit geöffnet werden können. Ein Gitterabschluss ohne Detektion genügt. Durch bruchsaicheres Glas können Selbst- oder Drittgefährdungen verhindert oder zumindest minimiert werden.

Zellentüre

Massive Türe, Holz oder Metall; separate Schliessung für Eingewiesene und Mitarbeitende. Für das Schliesssystem wird eine konventionelle

Schliessung empfohlen. Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

Gänge und Treppen Gänge und Treppen sind mindestens so breit zu gestalten, dass drei Personen ungehindert nebeneinander gehen können (Richtbreite 2,5 m). Gliederung durch Gitterabschlüsse bzw. Brandabschnittstüren. Keine Sichtbehinderung durch Säulen und Pfeiler.

E4.2 Geschlossene Institutionen

Zellenfenster/
Zellengitter Grösse und Belichtungsverhältnisse richten sich nach den Standards im Wohnungsbau; Fenster muss vollständig geöffnet werden können; Sicherung durch Gitter, ev. Druckluftgitter, je nach Sicherheitsstandard; Aus Selbst- und Drittgefährdungsgründen sollte Sicherheitsglas (Widerstandsklasse 3) eingesetzt werden. Damit verhindert werden kann, dass Gegenständen von Zelle zu Zelle (Lifteln) überreicht werden, kann ein feinmaschiges Gitternetz (Mückengitter) vor den Fenstern montiert werden.

Die Eingewiesenen sehen die Umgebung durch das Fenster in aufrecht sitzender Position; dem Sonnenschutz ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Je nach Situation ist das Fenster gegen Einblick von aussen abzuschirmen.

Zellentüren Nach aussen öffnend; für die Eingewiesenen von aussen abschliessbar; die Vollzugsmitarbeitenden können die Türen jedoch jederzeit öffnen; Essklappe, Sichtklappe, wo notwendig; Sicherungsbügel gegen bruskes Aufstossen, wo notwendig; je nach Sicherheitsstandard elektronisches Kontrollsystem (Zustandsanzeige, Anwesenheitsschaltung usw.) Stahltüren dürfen im Brandfall während einer bestimmten Zeit nicht verklemmen (Norm EI 30).

Allgemeine Räume Allgemeine Räume im Wohn- und Arbeitsbereich sind je nach Sicherheitsanforderungen nach oben ausgeführten Prinzipien zu gestalten.

Korridore Zellentrakt mit Gitterabschlüssen bzw. vergitterten Brandabschnittstüren gegliedert; Minimalbreite 2,5 m elektronisch überwacht; keine Sichtbehinderung durch Säulen oder Pfeiler.

Bereichsabschluss Sämtliche Wohngruppen und Abteilungen sind mit vergitterten Türen und Schleusen abgeschlossen; In der Regel elektronisch überwacht.

Treppenhäuser Treppenhäuser sind risikobehaftet; Minimalbreite 2,5 m wo nötig elektronisch und/oder mit Video

überwacht; pro Treppenhaus ist ein Lift für Personen- und Materialtransporte zu installieren.

E4.3 Aufzüge

Allgemeines

Aufzüge erleichtern den Betriebsablauf und stellen die Rollstuhlgängigkeit sämtlicher Bereiche sicher. Zudem müssen in sämtlichen Liften Transporte von Krankenbaren möglich sein. Es kommen in den Vollzugseinrichtungen Personen- und Warenlifte zum Einsatz. Die Lifte werden ausschliesslich von Mitarbeitenden mit entsprechendem Schlüssel bedient. Es ist auf eine robuste Schliessung zu achten. Es sollten nur Direktfahrten möglich sein.

Ein Palett mit Palettenrolli soll in jedem Aufzug, der zum Einsatz kommt, Platz finden.

Personenaufzüge

Personenaufzüge in mehrstöckigen Gebäuden werden für Einzeltransporte von Eingewiesenen in Begleitung von Mitarbeitenden benutzt. Auf diese Weise können Transportwege verkürzt und Kontakte mit anderen Eingewiesenen vermieden werden.

Auf zusätzliche Sicherheitseinrichtungen innerhalb der Aufzugskabine kann im Bereich des Normalvollzugs verzichtet werden. Im Spezialvollzug empfiehlt es sich, die Aufzugskabinen mit Videokameras auszurüsten. Die Grösse der Aufzugskabine ist so zu wählen, dass bei schwierigen Transporten mehrere Personen, ev. auch ein Diensthund, für Ruhe und Ordnung sorgen können.

Warenaufzüge

Überall, wo neben Personen sperrige, schwere Güter zu verschieben sind, werden Warenaufzüge verwendet.

E4.4 Sicherheitstechnische Einrichtungen

Sicherheitsleitsystem

Das Sicherheitsleitsystem vernetzt die Sicherheitsanlagen der Einrichtung. Welche Systeme über das Sicherheitsleitsystem vernetzt sind und welche Anlagen autonom gesteuert werden sollen, muss im Einzelfall beurteilt werden. Gefahr einer langfristigen Produktebindung besteht. Das Sicherheitsleitsystem stellt die Überwachung aller Risikosituationen sowie die Fernbedienung und Zustandsabfrage der angeschlossenen Teilsysteme sicher.

Für die Planung dieser anspruchsvollen Technik sind Spezialisten beizuziehen. Zudem ist es für den Betrieb und Unterhalt des Systems empfehlenswert, eine entsprechende Fachperson anzustellen.

Ein- und Ausbruchmeldeanlage	Sämtliche detektierten Referenzpunkte auf dem gesamten Areal werden elektronisch überwacht. Allfällige Alarmmeldungen werden akustisch und visuell an die Zentrale übermittelt, von wo aus die notwendigen Massnahmen getroffen und eingeleitet werden.
Brandmeldeanlage	Die Brandmeldeanlage stellt vorbeugenden Brandschutz sicher. Mit ihr werden Ereignisse von verschiedenen Brandmeldern auf der Zentrale empfangen, ausgewertet und die notwendigen Massnahmen eingeleitet. Das Brandmeldekonzept muss mit der Feuerwehr abgesprochen und durch die kantonale Gebäudeversicherung bewilligt werden. Brandmelder ev. im Abluftkanal montieren; Zelle gilt als Brandabschnitt. Bei der Wahl der Brandmeldeanlage sollte nebst der Qualität auch der Wartungsaufwand beachtet werden.
Schliessanlage/Zutrittskontrollsystem (ZuKo)	Die Schliessung definiert den Bewegungsfreiraum von Mitarbeitenden, Eingewiesenen und Besuchenden. Sicherheitsrelevante Türen werden online durch Vollzugsmitarbeitende bedient, welche sich in einem geschützten Bereich befinden. Untergeordnete Türen mit reiner Ordnungsfunktion können mit konventionellen Schlüsseln, Badges und/oder Codes bedient werden. Die Schliesskreise sind aus Sicherheitsgründen klein zu halten. Jede Öffnung oder Schliessung von Türen wird durch die ZuKo protokolliert. Unberechtigte Öffnungen oder Öffnungsversuche lösen Alarm aus. Bei Ausfall oder Störung des elektronischen Systems muss eine mechanische Notöffnung gewährleistet sein. Die entsprechenden Schlüssel befinden sich an klar definierten Orten (ev. Kontrollstelle, Verwaltung). Die Mitarbeitenden tragen somit keinen Schlüssel zur Übersteuerung des Systems auf sich. Für die Zellentürschliessung wird ein konventionelles Schliesssystem empfohlen.
Wächterkontrollanlage	Diese Anlage ermöglicht eine technische Aufzeichnung der Kontrollgänge der Vollzugsmitarbeitenden. Der Einsatzplan, vor allem nachts, wird durch die Quittierung an den Kontrollpunkten überprüft.
Überfallmeldeanlage	Überfallalarme werden durch Betätigen der Handtaster, welche an klar definierten Standorten installiert sind, an die Zentrale übermittelt. Zudem können die Mitarbeitenden mit tragbaren Personenschutzsendern Alarm auslösen. Dieser wird

von der Zentrale lokalisiert und gemäss Sicherheitskonzept bearbeitet.
Idealerweise wird ein Modell ausgewählt, welches von den Vollzugsmitarbeitenden während der Dienstzeit lückenlos getragen werden kann und jederzeit anzeigt, wo sich die alarmlösende Person befindet.

Kommunikationsmittel	Für die interne Kommunikation steht das Telefonfestnetz mit einer Personensuchanlage im Vordergrund. Dort wo schnell und mobil kommuniziert werden muss, sind Personenschutzgeräte mit integrierter Kommunikationsmöglichkeit zum Einsatz zu bringen. Der mobile Telefonverkehr kollidiert möglicherweise mit einem allfälligen Mobilfunkstörer und birgt gewisse Sicherheitsrisiken.
Detektion/Störung von Mobilfunk- und Flugsteuerungssignalen	Aus Sicherheitsgründen sind Mobilfunksignale auf dem Anstaltsareal konsequent zu stören oder wenigstens zu detektieren. Es soll verhindert werden, dass Eingewiesene unkontrolliert telefonieren und ins Internet gelangen. Zudem sind allfällige Signale, welche der Steuerung von unbemannten Drohnen und Helikoptern dienen, ebenfalls zu stören oder zu detektieren, sobald dies technisch möglich wird.
Videoüberwachung	Die Videoüberwachung kann zur Überwachung von Risikosituationen und -bereichen, aber auch zur Kontrolle von wichtigen Ordnungstoren und Gebäudezugängen eingesetzt werden. Auch erfahrene Vollzugsmitarbeitende können nur über eine bestimmte Zeit mehrere Bilder bzw. Bildschirme überwachen. Bilder, welche bei einer wesentlichen Veränderung (Detektion) automatisch aufschalten, sind besser zu überwachen, als stehende Bilder. Es sind Prioritäten zu setzen. Bei unerwünschten Ereignissen wie Schlägereien, Fluchtversuchen usw. können lediglich Feststellungen gemacht werden. Je nach kantonalen Vorschriften muss der Videoeinsatz durch die Kantonspolizei und/oder die entsprechende Datenschutzstelle bewilligt werden.
Zellenrufanlage	Bei Zelleneinschluss können die Eingewiesenen via Zellenkommunikationsanlage jederzeit Kontakt mit den Vollzugsmitarbeitenden aufnehmen. Bei offener Zellentür dienen die Zellenkommunikationsterminals für die Mitarbeitenden als Alarmierungsmöglichkeit.
Personenschutzanlage	Die Mitarbeitenden tragen Geräte auf sich, mit welchen sie im Notfall Alarm auslösen können. In

der Regel verfügen die Geräte über eine Reissleine sowie eine Totmann- und Lagealarmschaltung. Optimalerweise wird mit diesen Geräten auch die interne Kommunikation sichergestellt. Das Gebäude ist ausgestattet mit Funkzonen. Dadurch kann der Standort der alarmauslösenden Person an der Überwachungszentrale erkannt werden. Gewisse eingewiesenenfreie Zonen können so programmiert werden, dass beim Betreten der Zone die Totmann- und Lagealarmschaltung ausgesetzt wird (z.B. Büro für Mitarbeitende). Die Geräte können so programmiert werden, dass eine definierte Gruppe von Mitarbeitenden untereinander kommunizieren können.

Einbruchmeldeanlage (EMA)	Gesteuert werden Fenster und Türen, Verglasungen, Aussenbereiche, Fassaden und Dächer usw. Sie dient der Abschreckung von Aus- oder Einbrüchen, der Benachrichtigung von Polizei/Sicherheitsdiensten und ermöglicht im Ereignisfall eine kurze Reaktionszeit.
Medien	Anschlüsse für Radio, TV, interne EDV-Zentrale für die Eingewiesenen.
Beleuchtung	Im Ereignisfall muss das betroffene Areal vollständig ausgeleuchtet werden können. Dies gilt auch für die Grünstreifen ausserhalb und innerhalb der Umfassungsmauer. In der Regel wird die Beleuchtung im Alarmfall automatisch aufgeschaltet. Im Innenbereich sollte eine bruch sichere Grundbeleuchtung, in den Zellen zudem ev. eine Leselampe eingesetzt werden.
Fassaden/Dächer	Exponierte Fassaden (insbesondere der Zellen trakt) und Dächer werden mit Alarmmeldern (Laser) gesichert.

EB Infrastruktur

EB1 Sicherheit

Eingangstor, ev. Schleuse	Das Areal ist gegen aussen mit einem Tor zu versehen, damit Dritte nicht formlos in das Innere der Institution gelangen können. Falls Fahrzeuge und mitfahrende Personen identifiziert werden sollen, ist eine Schleuse einzurichten. Besuchende, die zu Fuss ans Tor gelangen, werden akustisch und mittels Portrait-Kameras identifiziert.
Porte/Schleuse	Die Porte ist die Kontaktstelle der Einrichtung für Besuchende, Eingewiesene, Lieferanten und Kunden der Gewerbe- und Versorgungsbetriebe. Geht die Personenkontrolle über eine Identifikation hinaus, müssen eine Schleuse und ein Kon-

trollraum mit Metalldetektorbogen und Gepäckröntgenanlage eingerichtet werden. In jedem Fall sind für Besuchende ein Warteraum, eine Schliessfachanlage, ein Korpus und Abstellmöglichkeiten für abzugebende Gegenstände/Waren sowie eine WC-Anlage für Männer, Frauen und Invalide einzurichten.

Eingang/Kontrollstelle

Hier wird der Ein- und Austritt der Besuchenden, der Behördenvertreter und in Ausnahmefällen (Urlaub, Austritt) der Eingewiesenen gesteuert. Die Kontrollstelle ist klimatisiert, übersichtlich, einbruch- und schusssicher gestaltet und mit der Zentrale via Alarmsystem verbunden. Auch hier gilt: Jede Personenbewegung bildet ein Risiko! Die Mitarbeitenden betreten und verlassen die Einrichtung durch einen separaten Ein-/Ausgang durch eine mit einem Personenidentifikationssystem ausgestattete Vereinzelungsanlage. Alle übrigen Personen werden am Schalter der Kontrollstelle identifiziert, hinterlegen ihren amtlichen Ausweis, deponieren Gegenstände wie Natel, Geld usw. im Schliessfach und passieren den Metalldetektorbogen. Mitgebrachte Kleinwaren werden durch die Kofferschleuse an der Kontrollstelle abgegeben und dort mit dem Gepäckröntgenapparat kontrolliert.

Sicherheitszentrale

Die Sicherheitszentrale (kurz: Zentrale) ist das technische Herz der Institution. Sollte nicht mit der Pforte kombiniert werden, kann sich aber angrenzend an dieser, in einem geschützten und gesicherten Raum befinden. Sämtliche Referenzpunkte der technischen Sicherheitsanlagen und der gesamte Funkverkehr werden während 24 Stunden pro Tag überwacht, gesteuert und aufgezeichnet. Monitore der Videoanlage sind so anzuordnen, dass Einblicke von Aussen (durch Dritte) nicht möglich sind. Der Raum ist klimatisiert, einbruch- und schusssicher gestaltet. Eine direkte Sichtverbindung auf das Areal der Institution ist nicht notwendig; WC-Anlage für Männer und Frauen. Der Zutritt zur Überwachungszentrale erfolgt durch eine Personenvereinzelungsanlage und ist nur berechtigten Personen zu gewähren (in der Regel Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes). Im Ereignisfall muss die Überwachung und Steuerung sämtlicher Referenzpunkte auch von einer Notzentrale aus erfolgen können (Redundanz). Der Raum sollte flächenmässig grosszügig sein (Richtfläche 45 bis 50 m²).

Sicherheitsdienst	Unmittelbar bei der Sicherheitszentrale befinden sich die Büros für die Leitenden des Sicherheitsdienstes und den Dienst der Sicherheitstechnik (Raumgrößen wie Verwaltung).
Besuchereingang	Nach Passieren der Personenkontrolle gelangen die Besuchenden zur Aufsichtskanzel des Besuchsbereichs oder werden von Vollzugsmitarbeitenden abgeholt und auf dem Anstaltsareal begleitet.
Personaleingang	Für die Mitarbeitenden sollte ein separater Schleusen-Eingang eingeplant werden. In der Schleuse befinden sich optimalerweise die Schlüsselwechsellanlage und die Ladestation für die Personenschutz- und Kommunikationsgeräte. Eine Verbindung zur Kontrollstelle mit einer Durchreiche sollte Berücksichtigt werden. Durch diese können den Mitarbeitenden beim Betreten der Einrichtung Tagespläne oder andere Dokumente überreicht werden.
Personenkontrolle	Nachdem die Besuchenden den Metalldetektorbogen in der Eingangsschleuse passiert haben und keine Meldung über auf sich tragende metallische Gegenstände erfolgt, betreten sie den Personenkontrollraum. Dieser liegt im Sichtbereich der Kontrollstelle, allenfalls der Sicherheitszentrale. Er ist, mit einem Korpus, mit Tisch und Stühlen, einer Besprechungsmöglichkeit und einer WC-Anlage für Männer, Frauen und Invalide ausgestattet. Er ist übersichtlich, einbruch- und schusssicher gestaltet. Sämtliche Zugänge sind verriegelbar. Das Personal ist durch eine Schalteranlage geschützt. Für allfällige Personenkontrollen ist eine Kabine vorzusehen.
Sicherheitsschleusen	Schleusengesteuerte Bereiche befinden sich in der Regel an diversen sicherheitsrelevanten Punkten in der Einrichtung. Für Notfälle (z.B. Einsatz der Feuerwehr im Brandfall) sollte die Schleusensteuerung aufgehoben und der Zutritt zu den entsprechenden Bereichen freigeschaltet werden können.
Fahrzeugschleuse	Durch die Fahrzeugschleuse wird die Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen durch die Zentrale gesteuert. Dabei gilt: Jede Bewegung von aussen nach innen – oder umgekehrt, entspricht einer Risikosituation. Die Fahrzeugschleuse befindet sich optimalerweise angrenzend an die Kontrollstelle. Sämtliche Fahrzeuge werden kontrolliert und registriert. Die Ladung der Nutzfahrzeuge wird mit einem Herzschlagdetektor kontrolliert. Durch die

Fahrzeugschleuse ist auch die Aufnahme-/Austritts-Abteilung für die Eingewiesenen-Transporte und die interne Poststelle erschlossen. Die Mindestmasse der gedeckten, verschliessbaren Fahrzeugschleuse ergeben sich aus den geltenden Normen für Sattelmotorfahrzeuge und Anhängerzüge.

EB2 Verwaltung

Allgemeines

Es wird empfohlen, sich generell aufgrund des Betriebs- und Betreuungskonzepts, des Organigramms und des Stellenplans einen Überblick über den Verwaltungsbereich zu verschaffen. Nutzungsüberlagerungen müssen angestrebt werden.

Der Bereich der Direktion und der Verwaltung ist für ausgewählte Besuchende in Begleitung von Vollzugsmitarbeitenden von der Porte aus zugänglich. Die Räumlichkeiten müssen deshalb nicht zwingend in der Nähe des Eingangs liegen.

Direktion und Verwaltung befinden sich vorzugsweise in einer eingewiesenenfreien Zone. Gespräche der Direktion mit den Eingewiesenen werden in den Besprechungsräumen auf den Wohngruppen oder im Besucherbereich durchgeführt.

Wo es die Platzverhältnisse erlauben, sind in den Büros Garderoben, allenfalls Lavabos vorzusehen.

Die EDV ist meist kantonal geregelt und dementsprechend geschützt. Die Administration über Eingewiesene wird elektronisch geführt. Dasselbe gilt für die Buchhaltung. Alle Vollzugsmitarbeitenden haben Zugang zu einem PC-Arbeitsplatz und können sachdienliche Informationen in einem Rechtsinformationssystem abrufen. Das dienstliche Informationswesen und die Dienstplanung werden ebenfalls über die EDV abgewickelt. Deshalb sind sämtliche Arbeitsplätze mit Anschlüssen an die EDV auszurüsten.

Büros	Einzelarbeitsplätze, inkl. Besprechung	16 – 18 m ²
	Doppelarbeitsplätze	18 – 22 m ²
	Büro Direktion	20 – 25 m ²
Empfang/Warteraum	Vorplatz auf dem Korridor	15 – 20 m ²
Sitzungszimmer	Für interne Sitzungen	25 – 30 m ²

	Für Vollzugsplankonferenzen, Empfang von Besuchergruppen usw.	50 – 60 m ²
Nebenräume	Für Kopier- und Druckgeräte, Büromaterial, je	10 – 12 m ²
Aktenablage	Die Aktenablage für die in Papierform vorhandenen internen Vollzugsakten und die Laufakten sind verwaltungsnah zu platzieren.	20 – 25 m ²
Archiv	Das Archiv kann im Untergeschoss platziert werden. Grösse richtet sich nach den Bedürfnissen.	
WC-Anlage/Duschen	Die WC-Anlage ist für Frauen und Männer getrennt, rollstuhlgängig zu gestalten und mit Duschen auszurüsten.	
Putzraum	Mit Ausguss	6 – 8 m ²
Fumoir	Richtgrösse	8 – 10 m ²

EB3 Personal

Allgemeines	Dieser Bereich ist ausschliesslich den Mitarbeitenden zugänglich (eingewiesenenfreie Zone). Je nach Standort ist der Bereich durch eine Schleuse zu sichern.	
Garderoben/Duschen/ Toiletten	<p>Je nach örtlichen Verhältnissen oder verwendeten Verkehrsmitteln gelangen die Mitarbeitenden in Zivil- oder in Sportbekleidung in die Institution. Das heisst, die Uniform oder eine andere Arbeitsbekleidung wird erst vor Dienstantritt angezogen. Das Umgekehrte gilt für den Arbeitsschluss.</p> <p>Allen Mitarbeitenden wird an einem zentral gelegenen Ort oder dezentral auf der Abteilung ein Garderobenkasten zu Verfügung gestellt. Zudem ist für Mitarbeitende, die sich bei jedem Wetter im Freien aufhalten müssen, eine Möglichkeit vorzusehen, nasse Kleidungsstücke zum Trocknen aufhängen zu können. Für die Arbeit im Freien sind ihnen Mäntel und Stiefel zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Garderoben, Duschen und Toiletten sind für Männer und Frauen getrennt anzubieten. Platzbedarf pro Person</p>	1 – 2 m ²
Personalrestaurant/ Essraum/Verpflegungsmöglichkeit	<p>Im Betriebs- und Betreuungskonzept ist festzulegen, ob ein eigenes Restaurant geführt bzw. selber gekocht oder das Essen auswärts gekocht und vor Ort nur regeneriert wird.</p> <p>Es sind die Standorte zu bezeichnen, wo während der Arbeitszeit eine Zwischenverpflegung einge-</p>	

	nommen werden kann. Die Standorte sind entsprechend auszurüsten (Office, Mikrowelle, Sitzgelegenheiten).	
	Personalrestaurant oder Essraum unterteilbar. Kühlschrank, Kaffeemaschine, Kochherd, Backofen usw. sind auch vorhanden, wenn kein Restaurant betrieben wird. Platzbedarf pro Person	ca. 2 m ²
Office	Wird kein Personalrestaurant geführt, sollte dem Essraum ein Office angegliedert werden.	15 – 20 m ²
Besprechungs-/ Versammlungsraum	An den Essraum bzw. Personalrestaurant angegliedert für Sitzungen, Schulungen, Vorträge usw. Platzbedarf pro Person	1,5 m ²
Pikettzimmer	Die Angehörigen der Pikettgruppe beziehen für ihre Dienstzeit ein Pikettzimmer, welches vorzugsweise in der Nähe der Sicherheitszentrale liegt. Der Zugang zu den Pikettzimmern ist gesichert. Die notwendige Anzahl der Pikettzimmer ergibt sich aus der Stärke der Pikettgruppe plus ein Reservezimmer für aussergewöhnliche Situationen. Die Einzelzimmer verfügen über eine übliche Möblierung, einen Telefonanschluss für die Alarmerung, einen TV-Anschluss und eine eigene Nasszelle mit WC, Lavabo und Dusche. Platzbedarf insgesamt je Pikettzimmer	18 – 22 m ²
Ruheraum	Je nach Verkehrslage der Institution können die Mitarbeitenden, welche eine Mittagspause haben, nicht nach Hause und somit nicht richtig ruhen. Das Angebot eines Ruheraumes dient der Gesundheitsförderung und wird von Mitarbeitenden ausserordentlich geschätzt. Die Einrichtung ist unter Einbezug der Mitarbeitenden zu gestalten. Platzbedarf pro Person	1,5 – 2 m ²

EB4 Insassenwesen

Allgemeines	Jede Institution führt die therapeutische Behandlung und die soziale Beratung der Eingewiesenen mit Fachleuten durch. Die Fachleute sind mit unterschiedlichen Pensen angestellt. Da Fachleute aus der Medizin, Psychiatrie, Psychologie, Sozialarbeit, Seelsorge usw. naturgemäss Schutz und Vertraulichkeit ihres Handelns beanspruchen müssen, sind grundsätzlich nur Einzelbüros vorzusehen. Je nach Arbeits-Pensen können die Büros jedoch kombiniert verwendet werden.
-------------	---

Die Spezialvollzugsabteilungen für die Behandlung von stationären, therapeutischen Massnahmen und für psychische Kranke müssen vor Ort über die entsprechenden Behandlungsräume verfügen.

WC-Anlagen, Lavabos, Garderoben und Duschen für Männer und Frauen getrennt.

Alle Büros sind mit Telefon- und EDV-Anschluss ausgerüstet.

Grössere Räume für Gruppenaktivitäten sind unterteilbar.

Gemeinschaftsräume

Soweit notwendig, wird die Aufsicht durch Mitarbeitende wahrgenommen.

Behandlung/Beratung/
Betreuung

Alle Büros sind mit Schreibtisch, Bürostuhl, EDV-Einrichtung, Aktenschrank, Besprechungsecke usw. ausgerüstet.

14 – 16 m²

Multifunktionale, benutzerneutrale Räume für Gruppenaktivitäten mit Tischen und Stühlen; Anzahl Räume richtet sich nach Grösse der Institution.

Platzbedarf pro Person: ca. 2 m² pro Person, jedoch mindestens

20 m²

EB4.1 ärztlicher Dienst

Gesundheitsdienst
Allgemeines

Der Gesundheitsdienst erfüllt innerhalb der Einrichtung eine wichtige Querschnittsfunktion. Die Eingewiesenen haben Anspruch auf eine medizinische Versorgung, die derjenigen in Freiheit entspricht. Zudem ist die Gesundheit der Eingewiesenen durch den Freiheitsentzug naturgemäss mehr belastet als derjenige der Normalbevölkerung.

Betriebswirtschaftlich ist es in der Regel vernünftig, wenn die Ärzteschaft für die Sprechstunde in die Institution kommt. Grössere, geschlossene Einrichtungen stellen einen eigenen Ärztstab, allenfalls im Teilpensum, an. So lässt sich das Sicherheitsrisiko bei begleiteten Transporten durch Vollzugsmitarbeitende oder durch die Polizei minimieren. In grösseren Institutionen, welche eine grössere Anzahl an psychisch kranken, alten, körperlich angeschlagenen oder gar pflegebedürftigen Eingewiesenen beherbergen, ist der Gesundheitsdienst während 24 Stunden sicherzustellen; das heisst, dass auch nachts mindestens eine Pflegefachperson vor Ort ist und mit der Pikettformation jederzeit ausrücken kann.

	<p>Die Einrichtung des Gesundheitsdienstes entspricht grundsätzlich derjenigen einer privaten Hausarztpraxis. Bei der Planung ist der Bedarf an Apparaturen und Geräten mit der künftigen Ärzteschaft oder einer anderen Fachperson abzusprechen.</p> <p>Bei Neubauten ist optimalerweise ein Gesundheitszentrum zu planen, wo sämtliche Fachleute (Anstaltsärztin, Zahnarzt, Pflegefachleute, Physiotherapeutinnen usw.) Hand in Hand tätig sein können.</p> <p>Je nach Grösse der Institution sind ein oder mehrere Krankenzimmer vorzusehen.</p>	<p>je 14 – 16 m²</p>
	<p>Der Zugang zu den Räumlichkeiten des Gesundheitsdienstes muss gesichert werden. Eingewiesene dürfen sich nicht unbeaufsichtigt in den Räumlichkeiten aufhalten.</p>	
Sprechzimmer für die Ärztin/den Arzt	Einrichtung gemäss Standard hausärztliche Privatpraxis, EDV-Anschluss, Telefonanschluss, Lavabo, Garderobe.	18 – 22 m ²
Behandlungsraum	Einrichtung gemäss Standard hausärztliche Privatpraxis. Lavabo, Telefonanschluss.	18 – 22 m ²
Apotheke/Labor	Labor, med. Geräte, Medikamentenschränke, Gerätesterilisierung (auch für Zahnarzt). Gesicherte Durchreiche zum Gang für die Medikamentenausgabe an die Eingewiesenen.	18 – 22 m ²
Büro Arztsekretariat	Pflegefachperson oder das Ärztesekretariat organisiert die Sprechstunden und erledigt die TARMED-Abrechnung.	14 – 16 m ²
Röntgen	Spezialraum; in grösseren Institutionen nicht nur aus medizinischen, sondern auch aus sicherheitstechnischen Gründen sinnvoll.	15 – 20 m ²
Physiotherapie	Separat oder kombiniert mit einem anderen Raum, der nicht ausgelastet ist; wird nur zeitweise benützt.	20 – 30 m ²
Baderaum/Dusche	Separate Einrichtung im Fall medizinischer Verordnungen.	12 – 14 m ²
Office/Teeküche	Separat oder kombiniert mit Labor.	10 m ²
Warteraum für die Eingewiesenen	Separater, allenfalls überwachter Raum; Doppelnutzung mit zahnmedizinischem Dienst; aus Diskretions- und Sicherheitsgründen sollen sich die Eingewiesenen nicht im Gang aufhalten können.	15 – 20 m ²

Zahnärztlicher Dienst

Behandlungsraum	Einrichtung gemäss Standard Privatpraxis, EDV-Anschluss, Telefonanschluss, Lavabo, Medikamentenschrank, Garderobe usw.	20 – 30 m ²
Zusatzraum, Büro	Für Zahnarztgehilfen; Terminorganisation, Material, Office/Teeküche; EDV-Anschluss, Telefonanschluss.	10 – 12 m ²
Apotheke/Labor	(zusammen mit Hausarztpraxis)	
Warteraum für die Eingewiesenen	(zusammen mit Hausarztpraxis)	

EB4.2 Besuchswesen

Allgemeines	<p>Der direkte Kontakt zwischen den Eingewiesenen und ihren Angehörigen oder Bekannten findet in einem separaten Bereich in der Nähe des Besuchereingangs statt. Besuchende sollen keine anderen Bereiche der Institution passieren müssen, um nach der Personenkontrolle in den Besuchsbereich gelangen.</p> <p>Namentlich für die nicht urlaubsberechtigten Eingewiesenen im geschlossenen Vollzug ist der Besuch von Angehörigen und Bekannten der wichtigste Kontakt zur Aussenwelt. Der regelmässige Besuch von Bezugspersonen senkt die Strafempfindlichkeit der Eingewiesenen und wirkt resozialisierend. Deshalb ist die Kapazität der Räumlichkeiten so auszulegen, dass alle Eingewiesenen pro Woche mindestens während einer Stunde Besuch empfangen können.</p> <p>Der Eintritt von fremden Personen in die Institution bildet ein erhebliches Sicherheitsrisiko und ist mit einem grossen Aufsichts- und Kontrollaufwand verbunden. Besuche sind grundsätzlich zu überwachen.</p> <p>Besuchende und Eingewiesene erreichen den Besuchsbereich auf unterschiedlichen, getrennten Wegen. Ebenso sind für Besuchende und Eingewiesene je separate Toilettenanlagen vorzusehen, um das deponieren von Schmuggelgut zu vermeiden.</p> <p>Für die grosse Mehrheit der Besuche empfiehlt es sich, einen grossen übersichtlichen Raum zu wählen, der es erlaubt, eine genügende Anzahl Tische und Stühle in genügendem Abstand aufzustellen. Zwischen den Tischen sollten brusthohe Schallschutzwände Platz haben. Dabei ist die richtige Mischung zwischen Diskretion und Transparenz</p>
-------------	---

zu finden. Für Kinder ist eine Spielecke einzurichten.

Die Aufsichtsperson arbeitet in einer Kabine mit Schalteranlage. Im geschlossenen Vollzug ist diese Kabine gesichert. Die Aufsichtsperson überblickt den Besuchsraum und stellt sicher, dass Besuchende und Eingewiesene die richtigen Toiletten benutzen.

Nebst einem grossen Besuchsraum sind die notwendigen Räume für Trennscheibenbesuche, Anwalts- und Behördenbesuche sowie Familien- und Intimbesuche vorzusehen.

Vorräume	Die Vorräume zum Besuchsbereich umfassen den Schalterbereich bei der Kontrollstelle, die Schliessfächer für die persönlichen Effekten, die Garderobe, die Toilettenanlage für Männer, Frauen, Invalide und den Durchsuchungsraum Personenkontrolle.	
Aufsichtsraum	Kabine, die eine gute Übersicht über den Besuchsbereich bietet; Arbeitsplatz mit EDV-Anschluss, Telefonanschluss, Aktenablage usw.	
Allgemeiner Besucher- raum	Die Grösse des Raums richtet sich nach der Vorgabe, dass alle Eingewiesenen eine Stunde pro Woche Besuch empfangen können. Tische und Stühle, mit brusthohen Wänden gegliedert, Getränkeautomat, Kinderecke. Für Besuchende und Eingewiesene getrennte WC-Anlage; Zugang für Besuchende und Eingewiesene erfolgt durch separate Ein- bzw. Ausgänge. Platzbedarf pro Person	1,5 – 2 m ²
Besuchszimmer	Separates Zimmer für Anwalts- und Behördenbesuche sowie Familienbesuche; mehrere Räume, je nach Grösse der Institution.	12 – 16 m ²
Kabinen für Besuche mit Trennscheiben	Trennscheibenbesuch (Einzelbesuch) verhindert aus Sicherheitsgründen den physischen Kontakt zwischen Besuchenden und Eingewiesenen; gute Lüftung ist notwendig, da die Kabinen relativ klein sind. Kommunikation via Gegensprechanlage. Platzbedarf pro Person auf beiden Seiten der Trennscheibe	1,5 – 2 m ²
Zimmer für Intim- besuche	Nicht urlaubsberechtigte Eingewiesene können ihre Partnerin oder ihren Partner in einem geschützten und entsprechend eingerichteten Raum empfangen. Einrichtung wie ein Studio mit Schlaf- und Essbereich mit Office, Dusche, WC.	18 – 22 m ²

EB4.3 Bildung

Allgemeines	<p>Die Bildung im Straf- und Massnahmenvollzug erfreut sich einer zunehmenden Bedeutung. Dazu hat das Projekt Bildung im Strafvollzug (BiSt) einen entscheidenden Beitrag geleistet. Das breite Angebot umfasst Kulturtechniken, allgemeinbildende Fächer, Sprachkurse, Zeichnen und Gestalten, Musizieren, Modellbaukurse, EDV-Ausbildung, Berufs- und Attestausbildungen usw. – je nach Grösse und Konzept der Institution.</p> <p>Bildungsveranstaltungen finden in der Regel tagsüber statt und gelten als Arbeitszeit.</p> <p>Zwischen eigentlichen Schulzimmern und Werkräumen ist zu unterscheiden. Je nach Grösse der Institution sind hierfür mehrere Räume vorzusehen, wobei gemeinsame Nutzungen möglich sind.</p>	
Vorbereitungszimmer/ Lehrerzimmer	Für Schulleitende, Lehrpersonen; mit EDV-Anschlüssen für Laptops, Telefonanschluss, Garderobe, Lavabo, Wandschränke.	14 – 16 m ²
Materialraum	Für Schul- und Freizeitmaterial.	15 – 20 m ²
Schulzimmer	Unterricht für Gruppen von max. 12 Eingewiesenen; je nach Grösse der Institution mehrere Zimmer; ausgerüstet nach Standard für Erwachsenenbildung; Telefonanschluss.	40 – 60 m ²
Medienraum	Wie Schulzimmer; separat für grössere Institutionen; EDV-Arbeitsplätze und Lehrer-EDV-Arbeitsplatz, Telefonanschluss.	40 – 60 m ²
Werkraum	Für Holz-, Metall-, Ton-, Papier- und Kartonarbeiten usw.; Wasseranschluss, Telefonanschluss, in grösseren Institutionen mehrere Räume.	40 – 60 m ²
Bibliothek	Bücher, Hörbücher, Lexika auf DVD, Spiele usw.	30 – 40 m ²
Büro für Bibliothekar	EDV-Arbeitsplatz, Telefonanschluss.	12 – 16 m ²

EB4.4 Seelsorge / Veranstaltungen

Kultraum/Andachtsraum	Separater Raum für Gottesdienste und Freitagsgebet; auch für interreligiöse Veranstaltungen; konfessionsneutrale Gestaltung.	40 – 60 m ²
Sakristei/Vorbereitungsraum	Zur Aufbewahrung der Kultgegenstände, Messgewänder, Betteppiche usw., mit Lavabo und Garderobe.	10 – 12 m ²
Mehrzweckraum	Ev. in Kombination mit Turnhalle oder separat, für grössere Veranstaltungen wie Vorträge, Theater, Konzert, Film usw., ev. feste oder mobile Bühne.	

	Platzbedarf pro Person	1 – 1,5 m ²
Stuhlmagazin	Auch für mobile Garderoben, Tische und Bodenabdeckung bei Doppelnutzung mit Turnhalle.	20 – 30 m ²
WC-Anlage	Für Männer und Frauen getrennt.	
EB4.5 Sportanlagen		
Allgemeines	<p>Für das Gros der Eingewiesenen steht die sportliche Betätigung im Zentrum der Freizeitaktivitäten. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur Kraftsport, sondern auch Ausdauersportarten und insbesondere Mannschaftsballspiele betrieben werden.</p> <p>Die Turn-/Mehrzweckhalle befindet sich im Hauptgebäude oder in einem Annexbau.</p> <p>Die Aussenanlagen liegen innerhalb des äusseren Sicherheitsgürtels, in geschlossenen Institutionen innerhalb der Umfassungsmauer. Im Bereich der Sportanlagen ist dem Ein- und Auswurfschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.</p> <p>In offenen/halboffenen Institutionen genügt eine minimale Abgrenzung, z.B. Ordnungszaun.</p> <p>Befindet sich die Mehrzweckhalle/Turnhalle am Rande des Geländes einer offenen/halboffenen Einrichtung, kann sie auch der Bevölkerung zur zeitweiligen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.</p>	
Turnhalle, mit Geräte- raum	<p>Ev. auch als Mehrzweckraum verwendbar.</p> <p>Wenn möglich Einfachturnhalle (16 m breit, 28 m lang, 7 m hoch), damit verschiedene Ballspiele durchgeführt werden können.</p> <p>Geräteraum ist von der Turnhalle aus direkt zugänglich.</p>	
Kraft-/Fitnessraum	Kraft- und Ausdauergeräte; soll in bestimmten Zeitfenstern auch von den Vollzugsmitarbeitenden benutzt werden können.	
Büro Sportleiter/Trainer	Auch als Sanitätszimmer verwendbar, mit Schreibtisch, Telefonanschluss, Liege, Garderobe, WC, Dusche.	
Garderoben/Duschen	Umkleideraum mit Garderoben; Nassraum mit Duschen.	

WC-Anlagen	Vollzugsmitarbeitende und Eingewiesene getrennt, bei Mitarbeitenden, Männer und Frauen getrennt.
Fussballfeld/Rasen	Richtgrösse 90 x 45 m; ev. Beleuchtung, Sitzstufen; Trainingsplatz mit kleinerer Fläche: Verhältnis Länge zu Breite 2:1; in geschlossenen Institutionen liegt das Fussballfeld innerhalb der Umfassungsmauer.
Sportplatz/Hartplatz	Um die Verletzungsgefahr zu minimieren, ist ein Sportplatzbelag zu verwenden; Richtgrösse Basketballfeld 28 x 16 m; liegt idealerweise neben dem Spazierhof.
Aussengeräteraum	Ebenfalls für Sportgeräte verwenden, welche auf dem Spazierhof verwendet werden.
Fahrradraum	Für das Abstellen von Fahrrädern in offenen/halb-offenen Institutionen.

EB4.6 Dienstleistungen

Kiosk/Verkaufsladen	<p>Eingewiesene können Artikel des täglichen Bedarfs einkaufen, möglichst integriert in Spazierhof. Evtl. können auch bewilligungspflichtige Geräte wie Kaffeemaschine, Rasierapparate, Bartschneider, Tauchsieder usw. bestellt werden.</p> <p>Verkauf erfolgt durch Vollzugsmitarbeitende. Die Preise sollen in etwa den Preisen in Freiheit entsprechen.</p> <p>Laden- oder Schalterbetrieb; EDV-Anschluss, Telefonanschluss.</p>	20 – 30 m ²
Warenlager/Abstellraum	Getränke- und Warenlager	10 – 15 m ²
Coiffeurraum	Nur in geschlossenen Institutionen notwendig. Haare werden unter Kostenbeteiligung durch einen externen Coiffeur geschnitten. Mit dem Angebot kann das Haarschneiden auf den Wohngruppen vermieden werden (keine verstopften Abläufe).	10 – 12 m ²
Telefonieren	<p>Das Betriebs- und Betreuungskonzept legt fest, auf welche Weise, wie viel und wo telefoniert werden darf. Mobiltelefone sind verboten.</p> <p>Die Anzahl und die Verteilung der Telefonzellen wird durch die Anzahl der Wohngruppen und der Eingewiesenen bestimmt.</p>	

EB5 Aufnahme / Austritt

Allgemeines	<p>Ein- und Austritt der Eingewiesenen erfolgt in den geschlossenen und offenen bzw. halboffenen Institutionen unterschiedlich. In den geschlossenen Einrichtungen erfolgt Ein- und Austritt in Begleitung eines speziellen Transportdienstes oder der Polizei. Die Eingewiesenen werden im gesicherten Fahrzeug in Handschellen her- und weggebracht. Der Eintritt in offene/halboffene Institution erfolgt mittels PW oder selbstständig. Dasselbe gilt hier für den Austritt.</p> <p>Baulich, organisatorisch und personell laufen Ein- und Austrittsprozedere je nach Sicherheitsanforderungen ebenfalls unterschiedlich ab. Es sind im Rahmen der Planung folgende Fragen zu beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wo verlassen die Eingewiesenen das Transportfahrzeug, wenn sie auf dem Areal der Institution (Empfang, Fahrzeugschleuse, Tor) eingetroffen sind? Wie und wo erfolgt die Übergabe vom Transportdienst oder von der Polizei an die Vollzugsmitarbeitenden.– Wo werden die Eingewiesenen auf welche Art und Weise kontrolliert?– Wie werden die Eingewiesenen untergebracht, wenn sie im Verlaufe des Aufnahmeprozederes warten müssen. Welchen Anforderungen hat dieser Raum zu genügen?– Wo werden die administrativen Eintrittsmodalitäten abgewickelt? Über welche Infrastruktur muss dieser Raum verfügen?– Wo erfolgt das Duschen und die Entgegennahme der Anstaltsbekleidung?– Wo erfolgt die Kontrolle und Sortierung der Effekten, die auf die Zelle mitgenommen werden können und die, die im Effektenlager verbleiben müssen?– Auf welchem Weg erreichen die Eingewiesenen nach Abschluss des Prozederes ihre Zellen? <p>Platzbedarf gesamthaft für den Bereich pro eingewiesener Person</p>	1,5 – 2,5 m ²
Büro Eintritt/Kontrollraum	Büro für Administration mit EDV- und Telefonanschluss; Korpus zum Auslegen der Effekten; Metalldetektorbogen, Röntgengerät. Ein oder mehrere Räume	18 – 22 m ²
Einstellzelle/Wartezelle	Mit Sitzgelegenheit, gut belüftet, mit Lavabo und WC, natürliches Licht erforderlich.	8 m ²
Umkleidekabine	Mit Sitzgelegenheit, Garderobenhaken, Dusche, Kombiniert für Personenkontrollen.	12 m ²

Effektenlager/Magazin	Lagerung der Zivilkleider und Effekten der Eingewiesenen. Das Effektenlager ist in einer entsprechenden Grösse vorzusehen, da die Eingewiesenen oft ihre ganze Habe mitführen. Der Raum muss optimal belüftet werden. Platzbedarf pro eingewiesener Person	1 m ²
Lagerraum für Sperrgut	Lagerung von Sperrgut der Gefangenen. Platzbedarf pro eingewiesener Person mind.	1 m ²

EB6 Wohnen

Allgemeines

In offenen, halboffenen und geschlossenen Institutionen befinden sich die Eingewiesenen in der Regel im Normalvollzug. Unterschiedlich sind nur die Sicherheitsanforderungen.

Der Normalvollzug wird ausschliesslich im Gruppenvollzug geführt. Die Gruppengrösse ergibt sich durch die Gesamtzahl der Eingewiesenen und aus dem Stellenplan. Die Richtgrösse für die Normalvollzugsgruppen beträgt 12 – 18 Eingewiesene.

Eingewiesene im Normalvollzug sind einigermaßen sozialkompetent und selbstständig.

Die Eingewiesenen werden grundsätzlich in Einzelzellen untergebracht, in kleinerem Ausmass ist auch eine Unterbringung in Zweier- oder Dreierzellen möglich.

Die Zellen werden in Gruppen mit den dazu gehörenden Gruppenräumlichkeiten (Verpflegung, Aufenthalt usw.) zusammengefasst.

Für die sicherheitstechnischen Anforderungen vgl. Kapitel E4.4.

Im **Spezialvollzug** sind die Eingewiesenen, aus Sicherheitsgründen oder weil sie einer besonderen Behandlung oder eines besonderen Schutzes bedürfen, ausschliesslich einzeln untergebracht.

Der Spezialvollzug in Sicherheitsabteilungen ist von den übrigen Abteilungen strikte zu trennen. Für die Beschäftigung sind Einzel- oder Zweierarbeitszellen vorzusehen.

Der behandlungsorientierte Spezialvollzug ist auf die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen auszurichten.

Für das **Arbeitsexternat** und die **Halbgefangenschaft** gelten die Ausbaustandards des normalen Wohnungsbaus.

Je nach Grösse der Institution sind eine oder mehrere Zellen vollständig **rollstuhlgängig** einzurichten.

EB6.1 Einzelzelle

Allgemeines

Für die Eingewiesenen bilden die Zellen der persönliche Lebensmittelpunkt während des Freiheitsentzugs. Je länger der Vollzug dauert, je wichtiger werden Grösse, Belüftung, Belichtung, Beschattung und Beschaffenheit der Zelle. Je älter und je verwundbarer die Eingewiesenen sind, je mehr ziehen sie sich auf ihre Zellen zurück.

Die Gestaltung einer Zelle richtet sich nach den aktuellen Standards im Wohnungsbau. Bei der Wahl der Einrichtungsgegenstände und Mobiliar sollte die Vandalensicherheit und die Suizidprävention berücksichtigt werden.

Grundfläche

Wohnfläche ohne Nassbereich.

min. 10 m²

Der Nassbereich ist durch geeignete Möblierung vom Wohnbereich zu trennen.

min. 2 m²

Nassbereich in Mehrfachzellen abgetrennt durch Sichtschutz (WC, Lavabo).

WC mit Wasserspühlung, Lavabo, Kalt- und Warmwasser, Spiegelschrank, Stromanschluss für Rasierapparat. Wasserregulierung durch Vollzugsmitarbeitende von ausserhalb der Zelle möglich.

Schlauchartige Grundrisse sind zu vermeiden, vielmehr ist das kurze Rechteck anzustreben. So wird die Möglichkeit zur individuellen Möblierbarkeit verbessert. Schrankeinbauten sind in der Wohnfläche inbegriffen.

Die Minimalgrösse der Zelle beträgt insgesamt 12 m². Alten, kranken und verwahrten Eingewiesenen kann eine entsprechend grössere Zelle zugeteilt werden.

Bei Umbauten kann von der Minimalgrösse abgewichen werden, wenn die Einschlusszeiten entsprechend reduziert und die fehlenden Flächen bei den Gemeinschaftsräumen kompensiert werden.

EB6.2 Zweier- und Dreierzellen

Allgemeines	<p>Wenige Eingewiesene ziehen die Unterbringung in einer Zweier- oder Dreierzelle vor. Mehrfachzellen fördern die Ausbeutung von Schwachen durch Stärkere. Deshalb ist die Anzahl von Mehrfachzellen auf das absolute Minimum zu beschränken.</p> <p>Die Gestaltung einer Zelle richtet sich nach den aktuellen Standards im Wohnungsbau. Bei der Wahl der Einrichtungsgegenstände und Mobiliar sollte die Vandalensicherheit und die Suizidprävention berücksichtigt werden.</p>	
Grundflächen	Zweierzelle, mindestens	16 m ²
	Dreierzelle, mindestens Geschlossener Nassbereich (WC, Lavabo), mindestens.	22 m ² 2 m ²
	<p>Der Grundriss ist möglichst quadratisch zu gestalten, damit die Möblierung möglichst individuell gestaltet werden kann. Schrankeinsbauten gliedern den Raum und sind in der Wohnfläche inbegriffen.</p> <p>Bei Umbauten kann von der Minimalgrösse abgewichen werden, wenn die Einschlusszeiten entsprechend verkürzt und die fehlenden Grundflächen bei den Gemeinschaftsräumen kompensiert werden.</p>	

Die übrigen Anforderungen entsprechen denjenigen der Einzelzellen.

EB6.3 Disziplinar-/Arrestzelle

Allgemeines	<p>Diese Zellen dienen dem Vollzug von Sanktionen an Eingewiesenen, welche gegen die Hausordnung verstossen haben oder dem Schutz vor akuter Selbst- und Fremdgefährdung bei Eingewiesenen.</p> <p>Die Disziplinarzellen und der dazugehörige separate Spazierhof befinden sich in geschützter Lage, wo der direkte Kontakt zu Miteingewiesenen und Dritten vermieden werden kann.</p>	
Bauliches	<p>Bei der Ausgestaltung und der Materialwahl ist darauf zu achten, dass sich die Eingewiesenen nicht selbst verletzen und keine Waffen oder Fluchtgegenstände herstellen können. Durch das Fenster muss so viel Tageslicht einfallen, dass das Lesen ohne künstliche Beleuchtung möglich ist. Die ganze Ausstattung ist vandalensicher, die Matratze schwer entflammbar. Boden und Wände sind leicht abwaschbar. Gesicherte Beleuchtung.</p>	

Sanitärapparaturen	Die Apparaturen sind vandalensicher und von aussen wie innen bedienbar; Stehklosett und Lavabo in Beton oder Stahl; Wasserzufuhr von aussen regulierbar.	
Belüftung/Klima	Künstliche Belüftung und leistungsfähige Bodenheizung.	
Sicherheit	Gesicherter Brandmelder (ev. im Abluftkanal montiert), Zellenkommunikationsanlage.	
Interventionsschleuse Bereich 1, Sicherheit	Vorraum zur Arrestzelle; zum Schutz der Vollzugsmitarbeitenden sind in einzelnen Arresträumen zwischen der Zellentür und dem Zellenbereich vergitterte Zwischenwände, abgedeckt mit Acrylglas (Dicke 1cm) zu montieren. Die Zwischenwand ist mit zwei Interventionstüren und zwei Essklappen, eine davon in Bodennähe, auszustatten. Richtgrösse	8 m ²

EB6.4 Normalvollzug

Allgemeines	Wohnbereich mit gruppenweiser Zusammenfassung von Zellen und allgemeinen Räumlichkeiten. Eine Wohngruppe umfasst normalerweise 12 – 18 Eingewiesene.	
Zellen	Siehe Kapitel EB6.1 und EB6.2.	
Korridore	Mindestbreite	2,4 m
Esszimmer/Office	Mahlzeiten werden gemeinsam im beaufsichtigten Essraum eingenommen. Tische und Stühle; Radio- und TV-Anschluss; Kochgelegenheit für die Eingewiesenen, Gemeinschaftskühlschrank oder Anlage mit Kleinkühlschränken.	
Wohnzimmer/Aufenthaltsraum	Sitzgelegenheiten, kleine Bücherei, Tageszeitungen, Radio- und TV-Anschluss, Telefon.	
Duschraum	Während den Zellenöffnungszeiten frei zugänglich; mehrere nicht abschliessbare Duschkabinen.	
Putz-/Abstellraum	Für Eingewiesene der Wohngruppe frei zugänglich.	
Telefonkabinen	Je nach Telefonregelung frei zugänglich oder nach Anmeldung bei der Gruppenaufsicht benutzbar. Möglich im Aufenthaltsraum.	
Besprechungszimmer	Für Besprechungen der Vollzugsmitarbeitenden mit Eingewiesenen oder für Sitzungen der Mitarbeitenden, Telefonanschluss, Tisch und Stühle.	

Aufsichtsraum Für die Vollzugsmitarbeitenden mit Büroeinrichtung, EDV- und Telefonanschluss, Garderobe, WC, Lavabo. Sichtkontakt zum Eingewiesenenbereich.

EB6.5 Sicherheitsorientierter Spezialvollzug

Allgemeines Wohnbereich mit gruppenweiser Zusammenfassung von Zellen und allgemeinen Räumlichkeiten. Sämtliche Abläufe sind auf eine grösstmögliche Sicherheit ausgerichtet.

Die Abteilung für hohe Sicherheit, Si 1 (so genannte «Hochsicherheit») bietet in der Regel Platz für 6 – 8 Eingewiesene und wird im Einzelhaftregime geführt.

Die Abteilung für erhöhte Sicherheit, Si 2, bietet in der Regel Platz für 10 – 12 Eingewiesene und wird soweit möglich im Gruppenvollzug geführt.

Die Arbeitsplätze befinden sich auf der Abteilung.

Zellen Nur Einzelzellen

Korridore (wie Normalvollzug)

Esszimmer/Office (Für Si 2 wie Normalvollzug); allenfalls zusammenlegen mit Wohnzimmer.

Wohnzimmer/
Aufenthaltsraum (Für Si 2 wie Normalvollzug); allenfalls zusammenlegen mit Esszimmer.

Einzelduschen Für Si 1 und 2 Einzelduschen, in denen die Eingewiesenen eingeschlossen werden können.

Arbeitsräume Für Si 1: Die Eingewiesenen arbeiten ohne Werkzeuge in ihrer Wohnzelle oder in einer Arbeitszelle, welche an die Wohnzelle angrenzt.

Für Si 2: Mehrere kleine Arbeitsräume, wo die Eingewiesenen alleine, zu zweit oder zu dritt arbeiten.

Vorbereitung/Büro
Werkmeister Büroarbeitsplatz mit EDV- und Telefonanschluss für den Werkmeister.

Material/Lager Raum für Arbeitsvorrat, Kleinmaterial, Werkzeuge.

Putz-/Abstellraum Für Eingewiesene der Si 2 frei zugänglich.

Kraft-/Fitnessraum Kraft- und Ausdauergeräte für Si 1 und Si 2. Eingewiesene werden für das Training alleine oder zu zweit eingeschlossen.

Telefonkabine	Für Si 1: Eingewiesene telefonieren mit Funktelefongerät auf ihrer Zelle. Für Si 2: Eingewiesene benutzen die Telefonkabine oder Telefonhaube nach Anmeldung.
Besprechungszimmer	(wie Normalvollzug)
Aufsichtsraum	(wie Normalvollzug)

EB6.6 Behandlungsorientierter Spezialvollzug

Allgemeines	<p>Wohnbereich mit gruppenweiser Zusammenfassung von Zellen und allgemeinen Räumlichkeiten. Die Abteilungen/Gruppen dienen der intensiven Behandlung und dem Schutz der Eingewiesenen: Abteilungen für stationäre, therapeutische Massnahmen; Abteilungen für psychisch Kranke; Abteilungen für Alte und Pflegebedürftige usw.</p> <p>Die therapeutische Behandlung findet auch oder ausschliesslich auf der Abteilung/Gruppe statt. Deshalb sind Arbeitsräume für Einzel- und Gruppentherapie sowie Büros für die behandelnden Fachpersonen vorzusehen.</p> <p>Die Arbeit wird teilweise auf der Abteilung/Gruppe und teilweise in den Gewerbe- und Versorgungsbetrieben angeboten.</p> <p>Die Gruppengrösse liegt bei 10 – 12 Eingewiesenen.</p>
Zellen	Nur Einzelzellen. Alten, Verwahrten und Eingewiesenen mit langen Strafen werden nach Möglichkeit grössere Zellen zugeteilt.
Korridore	(wie Normalvollzug)
Esszimmer/Office	(wie Normalvollzug)
Wohnzimmer/Aufenthaltsraum	(wie Normalvollzug), kann auch für Gruppenveranstaltungen verwendet werden
Dusch- und Baderaum	Duschkabinen, eine davon rollstuhlgängig; durch Eingewiesene nicht abschliessbarer Badebereich, auf Altersabteilung mit Hebebadewanne; alle Bereiche müssen von Vollzugsmitarbeitenden im Notfall geöffnet werden können.
Putz-/Abstellraum	(wie Normalvollzug)
Kraft-/Fitnessraum	Kraft- und Ausdauergeräte.

Arbeits-/Beschäftigungsraum	Für Arbeit/Beschäftigung im Gruppenverband; Werken und Gestalten; Telefon- und Wasseranschluss.
Vorbereitung/Büro Werkmeister/-lehrer	(wie sicherheitsorientierter Spezialvollzug)
Material/Lager	Raum für Arbeitsvorrat, Bastel- und Kleinmaterial, Werkzeuge.
Telefonkabinen	(wie Normalvollzug)
Therapieraum	Für Einzel- und Gruppentherapie, Besprechung.
Arbeitsräume für TherapeutInnen	Arbeitsräume für therapeutische Mitarbeitende: Büroarbeitsplatz mit EDV- und Telefonanschluss, Aktenschrank, Garderobe, Lavabo.
Besprechungszimmer	(wie Normalvollzug)
Aufsichtsraum	(wie Normalvollzug)

EB6.7 Arbeitsexternat/Halbgefängenschaft

Allgemeines Das Arbeitsexternat schliesst an den offenen Vollzug an. Deshalb sind diese offenen Institutionen noch leicht gesichert (z.B. stockwerkweiser Einschluss in der Nacht).

Halbgefängenschaft als schwache Form des Freiheitsentzuges wird in der Regel in offenen Institutionen vollzogen.

Beide Vollzugsformen entsprechen einem überwachten Wohnen, inkl. Freizeit. Der Arbeitsplatz der Eingewiesenen befindet sich in der freien Wirtschaft oder in der Verwaltung.

Der Wohnbereich von Frauen und Männern ist konsequent zu trennen.

Zimmer Die Zimmer entsprechen den Standards im Wohnungsbau. Es werden in der Regel Einzelzimmer angeboten (z.B. wegen unterschiedlichen Arbeits- und Ruhezeiten der Eingewiesenen). Der Einschluss in der Nacht erfolgt in der Regel Etagen- und nicht Zimmerweise. Erfolgt der Einschluss zimmerweise, müssen die Zimmer mit entsprechenden Nasszonen und Gegensprechanlagen ausgerüstet werden.
Raumgrösse mind. 10 m²
Nasszone

Schrankeinbauten sind in der Wohnfläche inbegriffen.

Duschraum	Auf dem Korridor, zentral gelegen.
WC-Anlagen	Auf dem Korridor, zentral gelegen.
Ess- und Aufenthaltsraum	Mit Kochgelegenheit, Kühlschrank, Mikrowelle, TV- und Radioanschluss.
Telefonkabine	Frei zugänglich für Eingewiesene.
Besprechungszimmer	Für Eingewiesenenengespräche und Gespräche von Mitarbeitenden; Sitzungen mit auswärtigen therapeutischen Mitarbeitenden; Telefonanschluss.
Aufsichtsraum/Büro	Arbeitsraum für die Vollzugsmitarbeitenden mit Büroarbeitsplatz; EDV- und Telefonanschluss; ev. Schalteranlage für Empfang der Eingewiesenen; Besprechung; Garderobe; WC, Lavabo.
Pikettzimmer	Anschliessend an den Aufsichtsraum; TV-, Radio- und Telefonanschluss.

EB6.8 Spazierhöfe

Allgemeines	<p>Annähernd so wichtig wie die eigene Zelle ist den Eingewiesenen die Möglichkeit, Zeit draussen an der frischen Luft zu verbringen.</p> <p>Je grösser die Einschränkungen im Vollzugsalltag sind, je wichtiger werden Grösse, Gestaltung, Lage und Ausblick des Spazierhofes. So sollen die Eingewiesenen in jedem Fall einen horizontalen Ausblick aus dem Spazierhof haben.</p> <p>Im geschlossenen Vollzug sind die Spazierhöfe überwacht und soweit als möglich gegen Ausbruchs- und Befreiungsversuche gesichert. Durch geeignete Massnahmen wird das Einwerfen von gefährlichen bzw. verbotenen Gegenständen und Waren verhindert.</p> <p>Damit die Eingewiesenen auch bei schlechter Witterung spazieren können, muss ein Teil des Hofes überdacht werden.</p> <p>Soweit es die Sicherheit erlaubt, sind die Spazierhöfe mit Sitzgelegenheiten, Sport- und Spielgeräten auszurüsten. Eine Bepflanzung ist aus Sicherheitsgründen nur sehr eingeschränkt möglich.</p>
-------------	---

EB7 Arbeit

Allgemeines	Gemäss Strafgesetzbuch sind Eingewiesene zur Arbeit verpflichtet. Die Arbeit hat soweit als möglich ihren Fähigkeiten, ihrer Ausbildung und ihren Neigungen zu entsprechen.
-------------	---

Der Vollzugsalltag der Eingewiesenen wird mit einer sinnvollen Arbeit weitgehend strukturiert. Je länger sich die Eingewiesenen im Vollzug befinden, je wichtiger sind die Herausforderungen in der täglichen Arbeit im Gewerbe oder im Versorgungsbetrieb.

Die Gewerbebetriebe arbeiten grundsätzlich produktiv. Sie stehen häufig in Konkurrenz zu Betrieben der Privatwirtschaft. Deshalb verfügen die grossen Institutionen heute über ein integriertes Qualitätsmanagementsystem. Einzelne Betriebe sind ISO-zertifiziert, damit sie konkurrenzfähig bleiben können.

Die Werkstätten sind grosszügig und zeitgemäss einzurichten. Nicht nur in den klassischen Handwerkerbetrieben wie Metallbau, Schreinerei, Malerei, Buchbinderei, Buchdruckerei usw. sind moderne Maschinen notwendig, sondern auch in den Montagebetrieben, welche heute auch sehr anspruchsvolle Prüf- und Serviceaufträge ausführen.

Die Mitarbeitenden der Werkstätten sind Vollzugsmitarbeitende, welche nicht nur über ein fundiertes berufliches Fachwissen, sondern auch über arbeitsagogische Fähigkeiten verfügen müssen. Namentlich im geschlossenen Vollzug arbeiten die Mitarbeitenden der Werkstätten in der Regel nicht alleine.

Gemäss Strafgesetzbuch sind den Eingewiesenen bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer den individuellen Fähigkeiten entsprechende Aus- und Weiterbildung zu geben. Im Arbeitsbereich sind also Berufslehren und Attestausbildungen, welche die früheren Anlehren abgelöst haben, anzubieten.

Häufig werden grossvolumige Umrüstungs-, Prüfungs- und Montageaufträge nur an die Institution vergeben, wenn dem Kunden die notwendigen Lagerkapazitäten zur Verfügung gestellt werden können.

Im Spezialvollzug wird aus Sicherheitsgründen oder wegen beschränkter Belastbarkeit der Eingewiesenen lediglich einfache Serienarbeit oder Beschäftigung angeboten.

Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz

Bei der Schaffung der Arbeitsplätze müssen die Vorgaben der SUVA und die kantonalen Bestimmungen betreffend Arbeitssicherheit berücksichtigt werden.

Bauliche Vorgaben

Für die Planung der produzierenden Gewerbebetriebe sind die entsprechenden Fachverbände oder externe Referenzbetriebe beizuziehen.

Die Werkstattträume sind flexibel zu gestalten, damit die Anforderungen verschiedener Auftraggeber erfüllt werden können. Die Räume sind nach Möglichkeit stützenfrei, übersichtlich, gut belüftet und verfügen über eine ausreichend natürliche Beleuchtung.

Einzelne Werkstattbereiche werden nach Bedarf durch feste oder mobile Wände abgetrennt. Die Zuführung von Strom, Wasser und Luft ist flexibel zu gestalten. Die Hauptleitungen sollten Unterputz verlegt werden. Beschädigungsmöglichkeiten sind zu minimieren.

Die Zufahrt zur Anstalt, die Verladerampen, die Lifte sowie die dazu gehörenden freien Flächen für das Ab-, Aufladen und Wenden sind so zu gestalten, dass die Spedition sicher und effizient funktioniert.

konzeptionelle Vorgaben

Idealerweise befinden sich die Werkstätten mitten im Anstaltsareal, so dass das Ein- und Ausrücken der Eingewiesenen übersichtlich organisiert und leicht überwacht werden kann. In der Regel verlassen die Eingewiesenen zu einem definierten Zeitpunkt gemeinsam die Wohngruppen und begeben sich gemeinsam zur Arbeit. Dies gilt auch für die Rückkehr am Mittag oder nach Feierabend. Müssen die Eingewiesenen ihren Arbeitsplatz verlassen, melden sie sich beim diensthabenden Werkmeister ab und erhalten für die Verschiebung auf dem Anstaltsareal (Arzt, Sozialdienst, Besuch usw.) einen Laufzettel, der Ort und Abgangszeit festhält. Die Verschiebung erfolgt so ohne Begleitung.

Im Spezialvollzug arbeiten die Eingewiesenen in den Gewerberäumen der Wohngruppen. Für Verschiebungen auf dem Anstaltsareal werden sie in der Regel durch Vollzugsmitarbeitende begleitet.

In grösseren Institutionen werden die Werkstätten während der Arbeitszeit abgeschlossen, damit die Mitarbeitenden eine bessere Übersicht haben.

Sicherheitsanforderungen

In den Werkstätten arbeiten die Eingewiesenen ungeachtet ihrem Delikt, ihrer Strafe oder Massnahme, ihrer Herkunft oder ihrer Hautfarbe zusammen. Arbeit hat somit auch integrierenden Charakter.

Die Mitarbeitenden der Werkateliers teilen den Eingewiesenen die Arbeit zu und leiten sie an. Sie sind für Ruhe und Ordnung während der Arbeitszeit verantwortlich.

Zwei Mitarbeitende können maximal 18 – 20 Eingewiesene anleiten und beaufsichtigen.

In geschlossenen Institutionen werden die Eingewiesenen beim Ein- und Ausrücken stichprobenweise auf das Mitführen von verbotenen Waren und Gegenständen kontrolliert.

EB7.1 Produktion innerhalb der Anstalt

Werkstattraum	<p>Inkl. Tageslager, mit integriertem Büro für Werkateliermitarbeitende, vorzugsweise verglast, damit Sichtverbindung zum Werkstattraum möglich ist. Büro mit Büroarbeitsplätzen, EDV- und Telefonanschluss, Garderobe.</p> <p>Platzbedarf pro Werkstattplatz (für Arbeitsraum und Lager zusammen) je nach Art der Arbeit:</p>	14 – 18 m ²
Lager	<p>In guter Verbindung zu den Arbeitsräumen, ev. Hochregallager.</p> <p>Verhältnis Lagerfläche : Arbeitsfläche 1:1.</p> <p>Werkstätten mit dem Umschlag grossvolumiger Güter wie Rohmaterial, Halbfabrikate, elektronischer Geräte usw. benötigen deutlich grössere Flächen. Ausreichende Lagerfläche sichert auch grosse voluminöse Aufträge.</p>	
Warenannahme/ Spedition	<p>Eingewiesenenfreie Zone</p> <p>Wettergeschützter Warenumschlag mit Vordach, allenfalls für den gesamten Warenumschlag der Gewerbebetriebe; je nach Betriebskonzept mit Laderampe, Anpassrampe oder Hebebühne, Hubstapler und Elektroameisenbetrieb.</p> <p>Platzbedarf für kleinere Werkstätten mit einfachem Arbeitsbereich und normalem Warenumschlag.</p> <p>Platzbedarf für grössere Werkstätten mit grossen Stückzahlen aus vielseitigen Arbeitsbereichen und entsprechend aufwändigem Warenumschlag.</p>	<p>40 – 50 m²</p> <p>50 – 100 m²</p>
Arbeitsvorbereitungsraum	Arbeitsvorbereitung und Vorrichtungsbau (Lehren).	35 – 45 m ²
Pausenraum	Mit Office, Getränkeautomat; pro Gewerbebetrieb oder für mehrere Gewerbebetriebe zusammen; Platzbedarf pro Arbeitsplatz:	0,5 – 1 m ²
Sanitätszimmer	Ev. für den ganzen Gewerbebereich; Telefon-, Warm- und Kaltwasseranschluss.	15 – 20 m ²

Garderobe/Waschraum	Garderobenschränke, Lavabos, WC-Anlagen, Duschen nach Bedarf; für Mitarbeitende und Eingewiesene getrennt; bei Mitarbeitenden für Frauen und Männer getrennt; ein rollstuhlgängiges WC; Platzbedarf pro Person:	1,5 – 2,5 m ²
	WC-Anlage innerhalb der Werkstatt: Während der Arbeitszeit brauchen die Eingewiesenen den Arbeitsraum nicht zu verlassen und der Eingang zur WC-Anlage kann überwacht werden.	
Putzraum	Mit Ausguss	6 m ²
Deponie	Für Leergüter, Paletten, Container für getrenntes Entsorgen von Abfall, Lagerung von Altstoffen usw. ev. gedeckt	

EB7.2 Beschäftigung innerhalb der Anstalt

Allgemeines	Die Beschäftigungsräume im Spezialvollzug sind grundsätzlich ähnlich organisiert wie eine Werkstatt.
Beschäftigungsraum	Für Serienarbeiten, Eigenprodukte, Werken und Gestalten; für grössere Geräte (z.B. Webstühle, Töpferscheiben usw.) zusätzlich 4 – 5 m ² pro Platz
Lager	Verhältnis Lagerfläche : Arbeitsfläche maximal 1:1

EB7.3 Produktion ausserhalb der Anstalt

Allgemeines	<p>Die Eingewiesenen in den offenen/halboffenen Institution arbeiten sowohl innerhalb wie ausserhalb des Areals</p> <p>In den geschlossenen Institutionen entspricht das Arbeiten ausserhalb der Umfassungsmauer einer Vollzugslockerung, welche in der Regel durch die einweisende Behörde bewilligt werden muss.</p> <p>Die Arbeitsmöglichkeiten in der Umgebung der Institution erstrecken sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Landwirtschaft – Gärtnerei, Gemüsebau – Bau und Unterhalt – Forstwirtschaft <p>In einzelnen Institutionen arbeiten extern beaufsichtigte Gruppen unter anderem in der Industrie.</p>
-------------	---

EB7.4 Garagenbetrieb

Allgemeines	<p>Für die Wartung von Personenwagen, Kleinbussen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen.</p> <p>Je nach Grösse des Fahrzeugparks ist auch eine Reparaturwerkstatt und eine Tankstelle vorhanden. Eine mitarbeitende Person ist mit Unterhalt und Reparaturen beschäftigt. Die Garage ist für Eingewiesene ein attraktiver Arbeitsplatz.</p>	
Reparaturwerkstatt mit Büro für Mitarbeitende	In Verbindung mit Einstellhalle; mit Arbeitsgrube; je nach Grösse der Institution mehrere Arbeitsplätze für Eingewiesene; verglastes Büro für Mitarbeitende mit Sichtverbindung zur Werkstatt, Büroeinrichtung mit EDV- und Telefonanschluss.	
Autowaschraum	Anschliessend an Werkstatt.	50 m ²
Öllagerraum		20 m ²
Tankstelle	Für Benzin und Diesel.	
Einstellhalle	Halle oder Unterstand für zu wartende Fahrzeuge.	100 – 200 m ²
Lagerraum allgemein		100 m ²
Pneulager		100 m ²
Garderobe/Dusche/WC	Für Mitarbeitende und Eingewiesene getrennt.	

EB7.5 Verkaufsladen

Liegt ausserhalb des Sicherheitsbereiches der Institution und ist ein Schaufenster zur Öffentlichkeit. Es werden oft Schnittblumen und Topfpflanzen sowie Eigenprodukte (Lebensmittel, Holz-, Metall-, Glas- und Kartongearbeiten usw.) angeboten.

EB8 Hauswirtschaft

Allgemeines	<p>Im Bereich Hauswirtschaft sind die Versorgungsbetriebe zusammengefasst (Küche, Bäckerei, Wäscherei/Lingérie, Haus- und Reinigungsdienst, Technischer Dienst usw.). Um die Betriebe gut auszulasten, können auch Dienstleistungen für Dritte angeboten.</p> <p>Bei der Planung An- und Auslieferung sind die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen (Schmuggelware, Fluchtwerkzeuge usw.)</p> <p>Versorgungsbetriebe sind arbeitsintensiv und bieten vor allem in geschlossenen Institutionen gute und sinnvolle Arbeitsplätze für die Eingewiesenen.</p>
-------------	---

EB8.1 Wäscherei / Lingerie

Allgemeines	<p>Für die verschiedenen Arbeitsschritte in einer Wäscherei/Lingerie können Eingewiesene mit reduzierten handwerklichen Fähigkeiten eingesetzt werden. Die Wäscherei/Lingerie bietet somit wichtige Eingewiesenenarbeitsplätze an.</p> <p>Für die Organisation des Betriebs ist es wichtig, ob die Eingewiesenen Anstaltskleider und/oder Privatkleider waschen. Im Weiteren ist festzulegen, wie oft die Bettwäsche der Eingewiesenen gewechselt wird.</p> <p>Bei den Berufsbekleidungen (z.B. Überkleider) ist auch der Anteil der Vollzugsmitarbeitenden mit einzuberechnen.</p> <p>Platzbedarf gesamthaft pro eingewiesener Person 1,4 – 1,8 m²</p>
Waschküche mit Büro Werkmeister	Annahme der Schmutzwäsche, Triage, Waschraum, Trockenraum, Aufbereitung Sauberwäsche, Ablage und Ausgabe Sauberwäsche; räumliche Trennung von Schmutz- und Sauberwäsche; verglastes Büro für die Mitarbeitenden mit EDV- und Telefonanschluss.
Lingerie	Bügel- und Flickraum; Wäschebezeichnung.
Waschmittellager	Aus Sicherheitsgründen für die Eingewiesenen nicht zugänglich.
Frischwäschelager	Ablage von Sauberwäsche
Wäscheverteileraum	Bereitstellung der gewaschenen Wäsche für die Verteilung auf den Abteilungen
Aufenthaltsraum Mitarbeitende	Ausgestattet mit Tischen, Stühlen und Ruheliegen
Aufenthaltsraum Eingewiesene	Ausgestattet mit Tischen und Stühlen
Chemische Reinigung	Nur in grossen Institutionen.
Garderoben	Garderobenschränke, Lavabos, WC-Anlagen, Duschen nach Bedarf; für Mitarbeitende und Eingewiesene getrennt; Für Frauen und Männer getrennt; 1 rollstuhlgängiges WC.
WC-Anlagen	Geschlechtergetrennt

EB8.2 Anstaltsküche

Allgemeines

Nach der eigenen Zelle und dem zur Verfügung stehenden Spazierhof kommt für die Eingewiesenen Quantität und Qualität der Verpflegung. Anders ausgedrückt, leistet die Verpflegung einen wichtigen Beitrag an einen sicheren und geordneten Vollzugsalltag – positiv und negativ.

Vorweg ist festzulegen, ob selber gekocht werden soll oder ob die Mahlzeiten angeliefert und in der Anstalt lediglich regeneriert werden sollen. Da die Küche optimale Arbeitsplätze für Eingewiesene bietet, sollte eine Produktionsküche priorisiert werden.

Die Mahlzeitenlieferung an Dritte ist wirtschaftlich sehr interessant, weil die Wertschöpfung auf verarbeiteten Lebensmittel vergleichsweise hoch ist. Zudem zeigen Lieferungen an Dritte einen positiven Einfluss auf die Motivation der Eingewiesenen.

Küchenarbeitsplätze sind bei den Eingewiesenen ausserordentlich beliebt. Da die Zubereitung von Mahlzeiten arbeitsintensiv ist, kann in der eigenen Küche der Institution eine grössere Gruppe von Eingewiesenen für unterschiedlich anspruchsvolle Tätigkeiten eingesetzt werden.

Wird intern gekocht, ist der Verpflegungsort zu bestimmen:

- auf der Zelle
- auf der Wohngruppe
- in einem Speisesaal

Die Verpflegung auf der Wohngruppe ist den anderen Varianten vorzuziehen. Bei der Verteilung der Mahlzeiten auf die einzelnen Wohngruppen ist die Warmhaltung der Verpflegung entscheidend. Die Verpflegung auf der Zelle hat sich möglichst auf den Sicherheitsvollzug und auf den Arrest zu beschränken.

An Wochenenden soll den Eingewiesenen die Möglichkeit eingeräumt werden, auf der Gruppe selbst zu kochen. Hierzu dient die Kleinküche im Aufenthaltsbereich.

Der Standort der Küche spielt für die An- und Auslieferung, für die interne Verteilung und für die Entsorgung eine wichtige Rolle. Die Wege zum Personalrestaurant und zu den einzelnen Wohngruppen sollten möglichst kurz sein.

	<p>Die Küche soll nicht untergeschossig erstellt werden oder nur, wenn genügend natürliches Licht in Räumlichkeit fliessen kann. Die Nebenräume der Küche sind verschliessbar und werden von den Eingewiesenen nur unter Aufsicht betreten.</p> <p>Es sind alle baulichen und organisatorischen Massnahmen zur optimalen Gewährleistung der Hygiene zu treffen. Mangelhafte Sauberkeit der Personen oder der Waren gefährdet die Gesundheit innerhalb und allenfalls ausserhalb der Anstalt.</p> <p>Die Hygiene ist ein Thema, welches die gesamte Institution betrifft. Entsprechende Standards sind in einem Hygienekonzept festzuhalten.</p>	
Küche mit Büro für den Küchenchef	<p>Es werden Mahlzeiten für die Eingewiesenen, für die Mitarbeitenden und allenfalls für Dritte zubereitet. Es arbeiten Köche und Eingewiesene zusammen. Verglastes Büro für Küchenchef mit EDV- und Telefonanschluss.</p> <p>Nach Möglichkeit (Personalrestaurant) werden Berufsausbildungen angeboten.</p>	
	Platzbedarf (ohne Nebenräume), pro verpflegte Person	1 m ²
	Es wird empfohlen, für die Küchenplanung einen Spezialisten beizuziehen.	
Nebenräume zur Küche	<p>Kühlräume, Lagerräume, Pausenraum für die Eingewiesenen, je nach Verpflegungskonzept und betrieblicher Notwendigkeit.</p> <p>Platzbedarf pro verpflegte Person:</p>	0,5 – 1 m ²
Garderoben/WC/Duschen	Um die Hygienevorschriften einhalten zu können, sind genügend Garderoben, WC-Anlagen und Duschen, Eingewiesene und Mitarbeitende getrennt, vorzusehen.	
Putzraum	Mit Ausguss	
Aufenthaltsraum Mitarbeitende	Ausgestattet mit Tisch, Stühlen und Ruheliege	
Aufenthaltsraum Eingewiesene	Ausgestattet mit Tisch und Stühlen	
WC-Anlagen	Geschlechtergetrennt	

EB8.3 Haus- und Reinigungsdienst

Allgemeines	<p>Die Reinigung und Pflege der allgemeinen Gruppenräume und der Dienst im Gruppenoffice während der Verpflegungszeit wird von den Hausarbeitenden wahrgenommen. Ihre Arbeit wird von den Gruppenmitarbeitenden überwacht. Die einzuhaltenden Standards sind im Hygienekonzept festgehalten.</p> <p>Die übrigen Räume und die Aussenanlagen auf dem Anstaltsareal werden vom Haus- und Reinigungsdienst gereinigt und gepflegt. Die dazu notwendige Eingewiesengruppe wird von Vollzugsmitarbeitenden geführt und beaufsichtigt. Da diese Eingewiesenen namentlich in den geschlossenen Institutionen eine grosse Bewegungsfreiheit haben müssen, sind die Risiken für Schmuggel und illegalen Handel gross.</p>
Werkraum	Ausgestattet mit einer Werkbank und Werkzeugen zur Verrichtung des technischen Unterhalts
WC-Anlage	Geschlechtergetrennt

EB8.4 Nebenräume zur Hauswirtschaft

Allgemeines	Nach Bedarf.
-------------	--------------

EB8.5 Entsorgung

Allgemeines	Die Entsorgung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei der Planung der Entsorgungsstellen und -wege ist den damit verbundenen Sicherheitsrisiken Beachtung zu schenken.
Container/Sammelraum	Im Haus oder im Hof installiert; nahe Zufahrt
Entsorgungslagerung	In der Regel ausserhalb des Hauptgebäudes.

EB8.6 Betriebs- und Brandschutz

Allgemeines	Die Notwendigkeit einer Betriebsfeuerwehr und einer Betriebsschutzorganisation sowie Grösse, Lage, Ausrüstung usw. richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
Feuerwehrmagazin	Ev. Einsatzfahrzeug, Geräte, Schläuche, Schutzkleider usw.; Garderobe, WC-Anlage, Duschen.
Geräteraum der Betriebsschutzorganisation	Gemäss den kantonalen Vorschriften.
Schutzräume	Gemäss den kantonalen Vorschriften; sie können auch als Lagerraum benutzt werden, wenn die Räumung kurzfristig möglich ist.

In Vollzugseinrichtungen für Männer ist besonders darauf zu achten, dass weibliche Vollzugsmitarbeitende und Besuchende in einem gesicherten Bereich die getrennten WC-Anlage benutzen können.

EB8.7 Allgemein

Allgemeine Lagerräume	Gute interne Erschliessung für Palettrollis, Palettmenschen, Hubstapler etc. Bodenbelastung beachten.
Einstellhalle für Dienstfahrzeuge	Einfahrtshöhe beachten. Zufahrten mit Einsatzfahrzeugen der Polizei und Sanitätspolizei sollten gewährleistet sein.